

## **Beschlußempfehlung und Bericht** des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

### **a) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/6398 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens  
und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

### **b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Eckhart Pick, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 13/1749 –**

**Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit durch vor- bzw. außergerichtliche  
Streitbeilegung**

#### **A. Problem**

Der Geschäftsanfall in der Ziviljustiz hat sich seit Ende 1991 nicht nur erwartungsgemäß in den neuen Bundesländern erhöht, sondern ist insbesondere auch in den alten Bundesländern stark angestiegen. Zusätzlich sind auf die ordentlichen Gerichte mit dem bereits 1992 in Kraft getretenen Betreuungsrecht sowie der am 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Insolvenzordnung neue, personalintensive Aufgaben zugekommen. Die Bewältigung des Geschäftsanfalls sowie die Erfüllung der neuen Aufgaben bereiten der Justiz in den alten und neuen Ländern Probleme; sie können nicht im vollen Umfang durch Personalerhöhungen aufgefangen werden. Zudem sollen die Amtsgerichte von Teilen des Registerwesens, das nicht zu den Kernaufgaben der Justiz gehört, durch Auslagerung auf andere Träger entlastet werden.

#### **B. Lösung**

Der vom Rechtsausschuß beschlossene Gesetzentwurf sieht vor, Binnenressourcen stärker zu nutzen und vorhandene Kapazitäten

rationell einzusetzen. Der Entwurf geht davon aus, das Ziel insbesondere durch folgende Maßnahmen erreichen zu können:

- Verstärkter Einsatz des Einzelrichters in erst- und zweitinstanzlichen Verfahren,
- Einschränkung des Angebots der Rechtsmittel,
- Einführung eines Rechtsentscheids in Wohnungseigentumssachen,
- Öffnungsklausel für ein obligatorisches außergerichtliches Schlichtungsverfahren.

Darüber hinaus sieht der vom Ausschuß beschlossene Gesetzentwurf folgendes vor:

- Anpassung des § 182 ZPO an das Postgesetz in der Fassung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294),
- Übertragung der Antragstellung bei Erbscheinen auf Notare (§§ 2353, 2356 BGB, § 56 BeurkG, § 107 KostO),
- Öffnungsklausel für die Übertragung des Handelsregisters.

#### **Mehrheitliche Annahme**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Kostenauswirkungen – jedoch nicht für den Haushalt des Bundes – kann die Öffnungsklausel zur Übertragung des Handelsregisters haben. Die Haushalte der Länder sowie die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern werden durch den Umstellungsprozeß belastet, soweit sie von der Möglichkeit zur Durchführung von Modellversuchen zur Übertragung der Handels- und Genossenschaftsregister auf die Kammern Gebrauch machen. Diesen Kosten stehen allerdings Einsparungen durch den entsprechenden Aufgabenabbau bei der Justiz und die Freistellung von Personal für andere gerichtliche Aufgaben gegenüber. Außerdem können die registerführenden Stellen der betroffenen Kammern nach Maßgabe des Landesrechts für die Registerführung Gebühren und Auslagenersatz von den in das Handels- und Genossenschaftsregister einzutragenden Unternehmen verlangen.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/6398 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag – Drucksache 13/1749 – für erledigt zu erklären.

Bonn, den 17. Juni 1998

### Der Rechtsausschuß

**Horst Eylmann**

Vorsitzender

**Norbert Geis**

Berichterstatter

**Dr. Wolfgang Frhr. von Stetten**

Berichterstatter

**Dr. Eckhart Pick**

Berichterstatter

**Alfred Hartenbach**

Berichterstatter

**Margot von Renesse**

Berichterstatterin

**Detlef Kleinert (Hannover)**

Berichterstatter

**Volker Beck (Köln)**

Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit  
– Drucksache 13/6398 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

### Entwurf

#### Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Vereinbarung ist unzulässig, wenn

1. der Rechtsstreit nichtvermögensrechtliche Ansprüche betrifft, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen | wiesen sind oder
2. für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.“

2. § 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter dieses Gerichts.“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Amtsgericht durch Ausscheiden des abgelehnten Richters beschlußunfähig, so entscheidet das Landgericht, *in Kindschaftssachen und* bei Ablehnung eines Familienrichters das Oberlandesgericht.“

3. § 91 a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel *zulässig wäre*.“

4. § 92 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gericht kann der einen Partei die gesamten Prozeßkosten auferlegen, wenn

1. die Zuvielforderung der anderen Partei verhältnismäßig geringfügig war und keine oder

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Amtsgericht durch Ausscheiden des abgelehnten Richters beschlußunfähig, so entscheidet das Landgericht, bei Ablehnung eines Familienrichters das Oberlandesgericht.“

3. § 91 a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt; **dies gilt nicht**, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel **unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann**.“

4. unverändert

## Entwurf

nur geringfügig höhere Kosten veranlaßt hat, oder

2. der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ermittlung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.“

5. § 99 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt, so findet gegen die Entscheidung über die Kosten die sofortige Beschwerde statt, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel *zulässig wäre*.“

6. § 104 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Auf Antrag ist auszusprechen, daß die festgesetzten Kosten ab Verkündung oder Erlaß der Entscheidung über die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, mit vier vom Hundert zu verzinsen sind.“

7. § 108 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die Sicherheitsleistung durch die selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft *einer Großbank, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, einer sonstigen dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Bank oder einer öffentlichen Sparkasse* oder durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, die nach § 234 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind.“

8. Nach § 113 wird folgender § 113a eingefügt:

„§ 113a

*Die §§ 110 bis 113 finden entsprechende Anwendung, wenn die Durchsetzung eines etwaigen Kostenerstattungsanspruchs des Beklagten wegen der schlechten Vermögensverhältnisse des Klägers gefährdet ist. Eine Gefährdung des Kostenerstattungsanspruchs ist nur anzunehmen, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Klageerhebung der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Klägers mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Kläger die eidesstattliche Versicherung nach § 807 oder nach § 284 der Abgabenordnung abgegeben hat oder gegen ihn nach § 901 die Haft angeordnet worden ist.“*

9. § 127 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen findet die Beschwerde statt, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel *zulässig wäre*.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. § 99 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt, so findet gegen die Entscheidung über die Kosten die sofortige Beschwerde statt; **dies gilt nicht**, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel **unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann**.“

6. unverändert

7. § 108 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die Sicherheitsleistung durch die selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft **eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts** oder durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, die nach § 234 Abs. 1 **und** 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind.“

8. entfällt

9. § 127 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„**Gegen einen Beschluß, der die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ablehnt, weil die persönlichen und wirtschaftlichen Vorausset-**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

10. § 128 Abs. 3 wird gestrichen.

11. § 159 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Protokollführung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle nur zuzuziehen, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält.“

12. In § 253 Abs. 3 werden nach dem Wort „ob“ die Wörter „einer Entscheidung durch den Einzelrichter oder im Falle des § 348 a“ eingefügt.

13. § 269 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Widerspricht der Beklagte nicht *binnen* einer Notfrist von zwei Wochen *nach* Zustellung des Schriftsatzes, ist seine Einwilligung anzunehmen.“

b) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel *zulässig wäre*; *sie* ist unzulässig, wenn gegen die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 104) eine sofortige Beschwerde nicht mehr eingelegt werden kann.“

zungen für die Prozeßkostenhilfe nicht vorliegen, findet die Beschwerde statt.“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Im übrigen findet die Beschwerde statt; **dies gilt nicht**, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel **unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann**.“

10. unverändert

11. entfällt

11a. § 182 wird wie folgt gefaßt:

„§ 182

Ist die Zustellung nach diesen Vorschriften nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zuzustellende Schriftstück

1. auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist, oder

2. an diesem Ort bei

a) dem Gemeindevorsteher,

b) dem Polizeivorsteher oder

c) bei einer von dem nach § 33 Abs. 1 des Postgesetzes beliebigen Unternehmen dafür bestimmten Stelle

niedergelegt wird. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an die Tür der Wohnung zu befestigen oder einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger auszuhändigen.“

12. unverändert

13. § 269 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„**Der Schriftsatz ist dem Beklagten zuzustellen, wenn seine Einwilligung zur Wirksamkeit der Zurücknahme der Klage erforderlich ist.** Widerspricht der Beklagte **der Zurücknahme der Klage nicht innerhalb** einer Notfrist von zwei Wochen **seit der** Zustellung des Schriftsatzes, so ist seine Einwilligung anzunehmen.“

b) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt; **dies gilt nicht**, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel **unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann**. Die Beschwerde ist unzulässig, wenn gegen die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 104) eine sofortige Beschwerde nicht mehr eingelegt werden kann.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) *Hat der Beklagte durch sein Verhalten Anlaß zur Einreichung der Klage gegeben, so hat er die Kosten zu tragen, wenn der Anlaß vor Rechtshängigkeit weggefallen ist und die Klage darauf sofort zurückgenommen wird. Das Gericht entscheidet hierüber auf Antrag durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel zulässig wäre.*“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
14. In § 270 Abs. 2 Satz 1 werden *nach dem Wort „enthalten,“ die Wörter „wenn hierdurch die Notfrist des § 269 Abs. 2 Satz 3 in Lauf gesetzt wird,“ eingefügt.*
15. Dem § 275 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Außerhalb der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende die Frist setzen.“
16. In § 277 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ob“ die Wörter „einer Entscheidung durch den Einzelrichter oder im Falle des § 348 a“ eingefügt.
17. Dem § 279 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Parteien den in einem Beschluß enthaltenen Vorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen.“
18. § 307 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden
- aa) in Satz 1 die Wörter „auf Antrag des Klägers“ und
- bb) Satz 2
- gestrichen.
19. Dem § 308 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Ist nur noch über die Kosten zu entscheiden, kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen.“
20. § 310 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Bei einem Anerkenntnisurteil nach § 307 Abs. 2 oder einem Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 treten die Wirkungen der Verkündung mit der Zustellung oder Mitteilung des Urteils ein.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(4) **Ist der Anlaß zur Einreichung der Klage vor Rechtshängigkeit weggefallen und wird darauf die Klage unverzüglich zurückgenommen, so entscheidet das Gericht auf Antrag über die Kosten unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann.**“
- d) unverändert
14. In § 270 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter **„oder eine Zurücknahme der Klage“ gestrichen.**
15. unverändert
16. unverändert
17. unverändert
18. unverändert
19. Dem § 308 Abs. 2 **werden folgende Sätze angefügt:**
- „Ist nur noch über die Kosten zu entscheiden, kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen. **Auf Antrag ist Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.**“
20. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
21. § 311 wird wie folgt geändert: a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Verlesung der Urteilsformel kann durch eine Bezugnahme auf die Urteilsformel ersetzt werden, wenn bei der Verkündung von den Parteien niemand erschienen ist.“ b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.	21. unverändert
22. In § 313 a Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „verzichten“ die Wörter „oder ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen worden ist“ eingefügt.	22. unverändert
23. § 317 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Das Urteil wird den Parteien zugestellt; einer Partei, die durch das Urteil nicht beschwert ist, wird es nach § 270 Abs. 2 ohne besondere Form mitgeteilt.“ b) Satz 2 wird gestrichen.	23. § 317 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Das Urteil wird den Parteien zugestellt; einer Partei, die durch das Urteil nicht beschwert ist, wird es <b>auf Anordnung des Gerichts</b> nach § 270 Abs. 2 ohne besondere Form mitgeteilt.“ b) unverändert
24. § 348 wird wie folgt gefaßt: „§ 348 (1) Die Zivilkammer entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter, wenn der Wert des Streitgegenstandes bei Einreichung der Klage dreißigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Der Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit der Zivilkammer zur Entscheidung, wenn 1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder 2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. (2) Bei Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 entscheidet die Kammer durch unanfechtbaren Beschluß. (3) Über die Übertragung auf die Kammer kann der Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Beschluß ist unanfechtbar und bindend. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.“	24. unverändert
25. Nach § 348 wird folgender § 348 a eingefügt: „§ 348 a (1) Soweit nicht ein Mitglied der Zivilkammer nach § 348 als Einzelrichter entscheidet, entscheidet die Zivilkammer. Sie überträgt die Sache einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn 1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und 2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.	25. Nach § 348 wird folgender § 348 a eingefügt: „§ 348 a (1) unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Über die Übertragung auf den Einzelrichter kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Beschluß ist unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(2) unverändert

(3) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) unverändert

(4) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage *ergibt, daß die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist*. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen."

(4) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage **besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Entscheidung ergeben**. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen."

26. In § 450 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „durch Zustellung von Amts wegen“ gestrichen.

26. unverändert

27. In § 495 a werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

27. unverändert

28. Nach § 495 a wird folgender § 495 b eingefügt:  
„§ 495 b

28. unverändert

Das Gericht kann von Amts wegen anordnen, daß schriftlich zu verhandeln ist, wenn eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist und einer Partei das Erscheinen vor Gericht wegen großer Entfernung oder aus sonstigem wichtigen Grund nicht zuzumuten ist. Das Gericht bestimmt mit der Anordnung nach Satz 1 den Zeitpunkt, der dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht, und den Termin zur Verkündung des Urteils. Es kann hierüber erneut bestimmen, wenn dies auf Grund einer Änderung der Prozeßlage geboten ist. Die Anordnung nach Satz 1 ist aufzuheben, wenn eine der Parteien es beantragt oder wenn das persönliche Erscheinen der Parteien zur Aufklärung des Sachverhalts unumgänglich erscheint. Das Gericht hat die Parteien mit der Anordnung nach Satz 1 über ihr Antragsrecht nach Satz 4 zu belehren."

29. In § 511 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „eintausendfünfhundert“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.

29. entfällt

30. Dem § 518 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„In Verfahren vor den Landgerichten soll die Berufungsschrift eine Äußerung dazu enthalten, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.“

30. unverändert

31. Nach § 519 b wird folgender § 519 c eingefügt:  
„§ 519 c

31. Nach § 519 b wird folgender § 519 c eingefügt:  
„§ 519 c

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert des Beschwerdegegenstandes sechzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt, und über nichtver-

(1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert des Beschwerdegegenstandes sechzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt, und über nichtver-

## Entwurf

mögensrechtliche Ansprüche kann das Berufungsgericht *bis zur Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Anordnung einer Beweisaufnahme die Annahme der Berufung durch einstimmigen Beschluß ablehnen*, wenn die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.“

32. Dem § 520 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„In Verfahren vor den Landgerichten gilt zusätzlich § 518 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“

33. Nach § 524 wird folgender § 524 a eingefügt:  
„§ 524 a

(1) Die Zivilkammer kann den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Über die Übertragung auf den Einzelrichter kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Beschluß ist unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(3) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(4) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage *ergibt, daß* die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(5) Der Einzelrichter kann nicht nach § 519 c entscheiden.“

34. § 528 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder“ gestrichen.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

mögensrechtliche Ansprüche kann das Berufungsgericht **die Berufung ohne** mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluß **zurückweisen**, wenn die Berufung **nach der Berufungsbegründung** offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.“

**(2) Die Berufung dar nicht ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden, wenn der Berufungsbeklagte sich der Berufung angeschlossen hat oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder eine Anordnung nach § 273 oder ein Beweisbeschluß nach § 358 a erlassen ist oder wenn das angefochtene Urteil ohne mündliche Verhandlung ergangen ist.“**

32. unverändert

33. Nach § 524 wird folgender § 524 a eingefügt:  
„§ 524 a

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn **eine der Parteien einer Übertragung widerspricht** oder bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(4) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage **besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache** oder die grundsätzliche Bedeutung der Entscheidung **ergeben**. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(5) unverändert

34. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder“ gestrichen.
35. § 567 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ folgender Halbsatz eingefügt:
- „oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“
36. Dem § 568 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Ist dies das Landgericht, gilt § 524 a Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. In Verfahren vor der Kammer für Handelssachen entscheidet der Vorsitzende.“
37. Dem § 569 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Entscheidet das Landgericht über die Beschwerde, so soll sich der Beschwerdeführer bei deren Einlegung dazu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen. Erhält der Beschwerdegegner Gelegenheit zur Stellungnahme, so ist er auch zur Übertragung zu hören.“
38. Dem § 697 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 270 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
39. Dem § 706 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „In Ehe- und Kindschaftssachen wird den Parteien von Amts wegen ein Rechtskraftzeugnis auf einer weiteren Ausfertigung in der Form des § 317 Abs. 21 Satz. 2 erster Halbsatz erteilt.“
40. In § 708 Nr. 11 wird das Wort „eintausendfünfhundert“ durch das Wort „zweitausendfünfhundert“ ersetzt.
41. In § 709 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Soweit wegen einer Geldforderung zu vollstrecken ist, genügt die Anordnung, daß Sicherheit in einem bestimmten Verhältnis zur Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zu leisten ist.“
42. In § 711 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „§ 709 Satz 2 gilt entsprechend, für den Schuldner jedoch mit der Maßgabe, daß Sicherheit in einem bestimmten Verhältnis zur Höhe des auf Grund des Urteils Vollstreckbaren Betrages zu leisten ist.“
43. In § 712 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 709 Satz 2 gilt in den Fällen des § 709 Satz 1 entsprechend.“ angefügt.
35. § 567 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) entfällt
36. unverändert
37. unverändert
38. unverändert
39. unverändert
40. entfällt
41. In § 709 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Soweit wegen einer Geldforderung zu vollstrecken ist, genügt es, wenn die Höhe der Sicherheitsleistung in einem bestimmten Verhältnis zur Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages angegeben wird.“
42. unverändert
43. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## Artikel 2

**Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung**

Nach § 15 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, *das* zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender § 15 a eingefügt:

## „§ 15 a

(1) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen,

1. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert *eintausend* Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. in Streitigkeiten über Ansprüche *wegen*
  - a) *der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Einwirkungen auf das Nachbargrundstück*, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
  - b) *Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs*,
  - c) *Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs*,
  - d) *eines Grenzbaums nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs*,
  - e) *Einhaltung eines landesrechtlich geregelten Grenzabstandes für Pflanzen*.

Der Kläger hat eine von der Gütestelle ausgestellte Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einzureichen. Diese Bescheinigung ist ihm auf Antrag auch auszustellen, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das von ihm beantragte Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

(2) *Wird im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht, so ist die Durchführung des streitigen Verfahrens nicht von einem vorherigen Einigungsversuch abhängig.*

## Artikel 2

**Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung**

Nach § 15 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird folgender § 15 a eingefügt:

## „§ 15 a

(1) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen,

1. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten **vor dem Amtsgericht** über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert **die Summe von eintausendfünfhundert** Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. in Streitigkeiten über Ansprüche **aus dem Nachbarrecht nach §§ 910, 911, 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach den landesgesetzlichen Vorschriften im Sinne des Artikels 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
3. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Der Kläger hat eine von der Gütestelle ausgestellte Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einzureichen. Diese Bescheinigung ist ihm auf Antrag auch auszustellen, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das von ihm beantragte Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

(2) Absatz 1 **findet keine Anwendung auf**

1. **Klagen nach §§ 323, 324, 328 der Zivilprozeßordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,**
2. **Streitigkeiten in Familiensachen, über eine durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht oder über Ansprüche nach den §§ 1615l und 1615m des Bürgerlichen Gesetzbuchs,**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Für die örtliche Zuständigkeit der Gütestellen gelten die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte entsprechend.

(4) Durch Landesrecht ist zu regeln, daß die nach Absatz 1 Satz 1 von den Landesjustizverwaltungen eingerichteten oder anerkannten Gütestellen neutral zu besetzen sind.

(5) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß die Gütestelle ihre Tätigkeit von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen und gegen eine im Güetermin nicht erschienene Partei ein Ordnungsgeld festsetzen darf.

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

## Artikel 3

## Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 21 g des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 21g

(1) Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers werden die Geschäfte durch Beschluß aller dem Spruchkörper angehörenden Richter auf die Mitglieder verteilt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## 3. Wiederaufnahmeverfahren,

## 4. Ansprüche, die im Urkunden- oder Wechselprozeß geltend gemacht werden,

5. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,

## 6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozeßordnung.

Das gleiche gilt, wenn die Parteien nicht in demselben Land wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

(3) Das Erfordernis eines Einigungsversuchs von einer von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle entfällt, wenn die Parteien einvernehmlich einen Einigungsversuch vor einer sonstigen Gütestelle, die Streitbeilegungen betreibt, unternommen haben. Dies gilt insbesondere, wenn ein Verbraucher eine branchengebundene Gütestelle, eine Gütestelle der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung angerufen hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne des § 91 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung gehören die Kosten der Gütestelle, die durch das Einigungsverfahren nach Absatz 1 entstanden sind.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht; es kann auch den Anwendungsbereich des Absatzes 1 einschränken, die Ausschlußgründe des Absatzes 2 erweitern und bestimmen, daß die Gütestelle ihre Tätigkeit von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen und gegen eine im Güetermin nicht erschienene Partei ein Ordnungsgeld festsetzen darf.“

(6) entfällt

## Artikel 3

## Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 21 g des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefaßt:

„§ 21g

(1) Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers wird vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken. Die Bestimmung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird.

## Entwurf

(2) Der Beschluß bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsel oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die vorherige Bestimmung eines Mitglieds des Spruchkörpers als Einzelrichter.“

**Artikel 4****Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
2. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Entscheidet über die Beschwerde die Zivilkammer des Landgerichts, findet § 569 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.“
3. Dem § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Entscheidet über die Beschwerde die Zivilkammer, findet § 568 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.“

**Artikel 5****Änderung der Grundbuchordnung**

Dem § 81 Abs. 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Entscheidet über die Beschwerde die Zivilkammer, findet § 568 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Bestimmung nach Absatz 1 wird durch Beschluß aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter getroffen. Bei Verhinderung eines Berufsrichters tritt der durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmte Vertreter an seine Stelle. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. § 21 i Abs. 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Bestimmung durch den Vorsitzenden getroffen wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit nach den Vorschriften der Prozeßordnungen die Verfahren vom Einzelrichter zu entscheiden sind oder durch den Spruchkörper einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen werden können. Im übrigen verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

(4) Vor der Beschlußfassung ist den Berufsrichtern, die von dem Beschluß betroffen werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) § 21 e Abs. 8 findet entsprechende Anwendung.“

**Artikel 4**

unverändert

**Artikel 5**

entfällt

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## Artikel 6

## Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 46 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 128 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 128 Abs. 2 und § 495 b“ ersetzt.

## Artikel 6

## Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 128 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 128 Abs. 2 und § 495 b“ ersetzt.
2. In § 64 Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „über die Zurückweisung der Berufung nach § 519 c ZPO und“ eingefügt.
3. § 67 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 67

## Angriffs- und Verteidigungsmittel

Für neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür nach § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder § 61 a Abs. 3 oder 4 gesetzten Frist nicht vorgebracht worden sind, gilt § 528 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Im übrigen gelten §§ 527, 528 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

## Artikel 7

## Änderung des Wohneigentumsgesetzes

Das Wohnungseigentumsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. Dem § 43 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
 

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung die in Satz 1 genannten Verfahren durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“
2. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 

„Rechtsmittel, Rechtskraft, Vollstreckbarkeit.“
  - b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
 

„(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Gegenstandes der Beschwerde zweitausend Deutsche Mark übersteigt oder wenn das Amtsgericht in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abgewichen ist und die Entscheidung auf der Abweichung beruht. Für das Verfahren der sofortigen Beschwerde gilt § 541 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

## Artikel 7

## Änderung des Wohneigentumsgesetzes

Das Wohnungseigentumsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
 

„(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Gegenstandes der Beschwerde eintausendfünfhundert Deutsche Mark übersteigt oder wenn das Amtsgericht in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abgewichen ist und die Entscheidung auf der Abweichung beruht. Für das Verfahren der sofortigen Beschwerde gilt § 541 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, können die Rechtssachen, für die nach Absatz 1. die Oberlandesgerichte zuständig sind, von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden, sofern die Zusammenfassung der Rechtspflege in Wohnungseigentumsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."</p>	(2) unverändert
<p>c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß folgender Satz angefügt wird:</p> <p>„Entscheidungen über Zahlungsansprüche sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären; die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die vorläufige Vollstreckbarkeit sind entsprechend anzuwenden.“</p>	c) unverändert
<p>d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß nach den Wörtern „aus rechtskräftigen“ die Wörter „oder für vorläufig vollstreckbar erklärten“ eingefügt werden.</p>	d) unverändert
<p>e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.</p>	e) unverändert

#### Artikel 8

##### Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Satz 1 und in § 128 Abs. 4 Satz 1 werden jeweils das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“ eingefügt.
2. In § 37 Nr. 7 wird die Angabe „269 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „269 Abs. 3 Satz 2 Abs. 4“ ersetzt.
3. § 65 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„Außer in obligatorischen Güteverfahren nach § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung wird die Gebühr nach Satz 1 auf die Prozeßgebühr, die der Rechtsanwalt in dem nachfolgenden Rechtsstreit erhält, nicht angerechnet.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eine volle Gebühr“ durch die Wörter „fünfzehn Zehntel der vollen Gebühr“ ersetzt.

#### Artikel 8

##### Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. entfällt
2. unverändert
3. unverändert



Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 8 a****Änderung des Einführungsgesetzes  
zum Handelsgesetzbuche**

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Elfter Abschnitt angefügt:

**„Elfter Abschnitt****Modellversuche zur Führung des Handelsregisters  
und des Genossenschaftsregisters durch  
die Industrie- und Handelskammern  
oder Handwerkskammern****Artikel 47**

(1) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß das Handelsregister und das Genossenschaftsregister bis zum 31. Dezember 2008 abweichend von § 8 des Handelsgesetzbuchs und § 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften landesweit oder für Teile des Landes anstelle von den Gerichten im Modellversuch von anderen Stellen in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden. Als registerführende Stellen können entweder

1. Industrie- und Handelskammern oder
2. Handwerkskammern oder
3. juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich von in Nummer 1 und 2 genannten Körperschaften gebildet sind oder getragen werden,

bestimmt werden. Die Bildung, Finanzierung und Auflösung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Satz 2 Nr. 3 sowie die Aufsicht über diese sind durch Landesrecht zu regeln.

(2) In dem Gesetz nach Absatz 1 kann die nähere Bestimmung der Art und Weise der Durchführung der Modellversuche der Regelung durch Rechtsverordnung überlassen werden.

(3) Die Länder berichten dem Bundesministerium der Justiz bis zum 31. Dezember 2005 unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der betroffenen Berufs-, Fach- und Wirtschaftsverbände über die Ergebnisse der Modellversuche. Die Bundesregierung unterrichtet unverzüglich den Deutschen Bundestag und den Bundesrat.

(4) Nach Ablauf der Erprobungszeit nach Absatz 1 führen die Stellen, die für die Führung der Handelsregister und Genossenschaftsregister im Modellversuch zuständig gewesen sind, die Handelsregister und Genossenschaftsregister bis zu einem durch das jeweilige Landesrecht zu bestimmenden Zeitpunkt weiter, längstens aber bis zum 31. Dezember 2009.

**Artikel 48**

Werden das Handelsregister und das Genossenschaftsregister auf Grund eines Landesgesetzes

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

nach Artikel 47 im Modellversuch von anderen Stellen als den Gerichten geführt, gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, des Aktiengesetzes, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Umwandlungsgesetzes, des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und in anderen Gesetzen sowie in Verordnungen, die jeweils eine Führung des Handelsregisters oder des Genossenschaftsregisters durch die Gerichte voraussetzen, für diese Stellen sinngemäß, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

#### Artikel 49

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Rechtspflegergesetzes und der Kostenordnung gelten für das Verfahren in Registersachen vor anderen Stellen als den Gerichten nicht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Länder erlassen anstelle dieser Vorschriften durch Gesetz eigene Regelungen, insbesondere über die Zuständigkeit zur Führung des Registers, über das Registerverfahren, über das Zwangsgeld- und das Ordnungsgeldverfahren sowie über die Kosten. Für Eintragungen in das Genossenschaftsregister dürfen Gebühren nicht vorgesehen werden.

(2) Das Landesrecht nach Absatz 1 Satz 2 hat das Verfahren nach dem Grundsatz der Amtsermittlung auszugestalten. Es hat vorzusehen, daß die registerführende Stelle von einer Person geleitet wird, die die Befähigung zum Richteramt besitzt, und daß diese sowie die Personen, die die Entscheidungen in Handels- und Genossenschaftsregistersachen treffen, insoweit unabhängig und Weisungen der Organe der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Artikel 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nicht unterworfen sind.

(3) Die §§ 125 a und 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten für die Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters durch andere Stellen als die Gerichte entsprechend mit der Maßgabe, daß eine gesonderte Beteiligung und Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer im Registerverfahren entfällt, soweit diese selbst das Register führt.

(4) Die Vorschriften der Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515) und der Verordnung über das Genossenschaftsregister in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, beide zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Juli 1995 (BGBl. I S. 911), in der jeweils geltenden Fassung, sind im Registerverfahren vor anderen Stellen als den Gerichten sinngemäß anzuwenden. Soweit in diesen oder anderen Vorschriften, die nach Artikel 48 für registerführende Stellen sinngemäß gelten, bestimmte Aufgaben der Landesjustizverwaltung oder innerhalb des Registergerichts der Geschäftsstelle, dem

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, dem Rechtspfleger oder dem Richter zugewiesen sind, wird die zuständige Stelle durch das Landesrecht bestimmt.

(5) § 144 Abs. 1, §§ 145 bis 146 und 148 bis 158 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben unberührt, auch wenn das Handelsregister und das Genossenschaftsregister von anderen Stellen als den Gerichten geführt werden. In den Fällen des § 144 Abs. 1 und der §§ 145, 148 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet das für den Sitz der registerführenden Stelle zuständige Amtsgericht.

## Artikel 50

(1) Gegen die Entscheidungen der registerführenden Stelle in Handels- oder Genossenschaftsregistersachen findet die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an das für den Sitz der registerführenden Stelle zuständige Landgericht statt. In Zwangsgeld- und Ordnungsgeldsachen findet entsprechend § 139 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die sofortige Beschwerde an das Landgericht statt.

(2) Vor Einlegung der Beschwerde ist die Entscheidung in einem Vorverfahren bei der registerführenden Stelle nachzuprüfen, dessen Einzelheiten die Länder durch Gesetz regeln. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2.

(3) Im übrigen finden auf das Beschwerdeverfahren einschließlich der weiteren Beschwerde die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Beschwerde in Handelsregistersachen Anwendung."

## Artikel 9

## Änderung anderer Gesetze

1. Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „100“ durch die Angabe „300“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“ eingefügt.

b) § 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen den Beschluß, durch den die Tätigkeit des Gerichts auf Grund dieses Gesetzes von der Zahlung eines Kostenvorschusses oder von einer Vorauszahlung abhängig gemacht wird, und wegen der Höhe des Vorschusses oder der Vorauszahlung findet die Beschwerde ohne Zulassung statt, auch wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

## Artikel 9

## Änderung anderer Gesetze

1. Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) entfällt

b) entfällt

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) In § 25 Abs. 3 Satz 1 und § 34 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils das Wort „einhundert“ durch die Angabe „300“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“ eingefügt.
- d) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1223 werden vor dem Wort „Grundurteil“ die Wörter „Beschluß nach § 519c ZPO,“ eingefügt.
- bb) In der Vorbemerkung vor Nummer 1321 werden nach dem Wort „abschließt“ die Wörter „; Beschluß nach § 519c ZPO“ eingefügt.
- cc) Nach Nummer 1322 wird folgende Nummer 1323 eingefügt:

Nr.	Gebühren- tatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1323	Beschluß nach § 519c ZPO ...	0,75“

- dd) Die bisherigen Nummern 1323 und 1324 werden Nummern 1324 und 11325.
- ee) In Nummer 1523 werden vor dem Wort „Grundurteil“ die Wörter „Beschluß nach § 519c ZPO,“ eingefügt.
2. § 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“ eingefügt.
3. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
- a) In § 34 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt und nach dem Wort „würden“ die Wörter „oder wenn das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“ eingefügt.
- b) In § 46 Abs. 2 werden das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“ eingefügt.

c) entfällt

d) unverändert

2. § 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) entfällt

3. entfällt

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- |   |  |
|---|--|
| <p>4. In § 8 Abs. 3 Satz 3 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt.</p> <p>5. In § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“ eingefügt.</p> <p>6. In § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“ eingefügt.</p> <p>7. In § 36 des Verschollenheitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“ eingefügt.</p> <p>8. In § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“ eingefügt.</p> <p>9. In Artikel 18 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">1a. In § 113 a wird das Wort „Konkursverfahrens“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.</p> <p>10. § 16 des AGB-Gesetzes vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 16<br/>Anhörung</p> <p style="padding-left: 20px;">Das Gericht hat vor der Entscheidung über eine Klage nach § 13 das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu hören, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Geschäfts-</p> | <p>4. <b>entfällt</b></p> <p>5. <b>entfällt</b></p> <p>6. <b>entfällt</b></p> <p>7. <b>entfällt</b></p> <p>8. <b>entfällt</b></p> <p>9. <b>entfällt</b></p> <p>10. § 16 des AGB-Gesetzes vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt gefaßt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 16<br/>Anhörung</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>(1) unverändert</b></p> |
|---|--|

## Entwurf

bedingungen sind, die das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach Maßgabe des Gesetzes über Bausparkassen, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Hypothekendarlehenbankgesetzes oder des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken zu genehmigen hat."

**Artikel 10****Überleitungsvorschriften**

(1) Für die Zulässigkeit einer Berufung gelten die bisherigen Vorschriften, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist. Im schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung in den Fällen des § 128 Abs. 2, § 495 b der Zivilprozeßordnung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

(2) Für Beschwerden, weitere Beschwerden, den Rechtsentscheid und die Vorlage an den Bundesgerichtshof gilt das bisherige Recht, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Bei Klagen nach § 13, deren Gegenstand Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind, kann das Gericht vor der Entscheidung das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hören."

11. In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2323), wird nach den Worten „außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens“ eingefügt „und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung“.
12. Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
  - a) Dem § 2353 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Der erstmalige Antrag auf Erteilung eines Erbscheins in derselben Nachlaßsache bedarf der notariellen Beurkundung.“
  - b) In § 2356 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vor Gericht oder“ gestrichen.
13. In § 56 Abs. 3 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch ..., wird Satz 2 aufgehoben.
14. § 107 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

**Artikel 10****Überleitungsvorschriften**

(1) unverändert

(2) unverändert

## Entwurf

(3) Für anhängige Verfahren gelten die Vorschriften über die Präklusion von verspätet vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmitteln, über das Verfahren vor dem Einzelrichter sowie § 92 Abs. 2, § 104 Abs. 1 Satz 2, §§ 128, 159 Abs. 1 Satz 2, § 269 Abs. 4, § 313 a Abs. 1 Satz 2, § 495 a der Zivilprozeßordnung in der bisherigen Fassung.

**Artikel 11**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Für anhängige Verfahren gelten die Vorschriften über die Präklusion von verspätet vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmitteln, über das Verfahren vor dem Einzelrichter sowie § 92 Abs. 2, § 104 Abs. 1 Satz 2, §§ 128, 269 Abs. 4, § 313 a Abs. 1 Satz 2, § 495 a der Zivilprozeßordnung in der bisherigen Fassung.

**Artikel 11**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**(1)** Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1999** in Kraft.

**(2)** **Artikel 10** tritt am **1. Januar 2004** außer Kraft.

**Bericht der Abgeordneten Norbert Geis, Dr. Wolfgang Frhr. von Stetten,  
Dr. Eckhart Pick, Alfred Hartenbach, Margot von Renesse,  
Detlef Kleinert (Hannover) und Volker Beck (Köln)**

**I. Zum Beratungsverfahren**

Der Deutsche Bundestag hat den **Gesetzentwurf** auf der **Drucksache 13/6398** in seiner 182. Sitzung vom 13. Juni 1997 und den **Antrag** auf der **Drucksache 13/1749** in seiner 47. Sitzung vom 29. Juni 1995 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuß und die **Vorlage** auf der **Drucksache 13/6398** dem Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

Der **Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus** hat die ihm überwiesene Vorlage in seiner Sitzung vom 1. April 1998 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuß** hat die Vorlagen in seiner 124. Sitzung vom 17. Juni 1998 abschließend beraten und in seiner 104. Sitzung vom 10. Dezember 1997 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| - Dr. Heinz Bamberger        | Präsident<br>des OLG Koblenz                            |
| - Prof. Dr. Walther Gottwald | Fachhochschule<br>Lüneburg                              |
| - Prof. Dr. Reinhard Greger  | Friedrich-Alexander<br>Universität<br>Erlangen-Nürnberg |
| - Dr. Helmut Klas            | Richter am Amts-<br>gericht Reckling-<br>hausen         |
| - Siegfried Pfeifer          | Richter am Amts-<br>gericht München                     |
| - Werner Stichs              | Vorsitzender Richter<br>am Landgericht<br>Karlsruhe     |
| - Jochen Teigeler            | Vizepräsident<br>des Landgerichts<br>Freiburg i.Br.     |

Daneben haben Vertreter folgender Verbände an der Anhörung teilgenommen:

- Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, Bonn
- Bund Deutscher Rechtspfleger, Flensburg

- Bund Deutscher Schiedsmänner und Schieds-  
frauen, Bochum
- Bundesrechtsanwaltskammer, Bonn
- Bundesverband Deutscher Banken, Köln
- Deutscher Anwaltverein, Bonn
- Deutscher Mieterbund, Köln
- Deutscher Richterbund, Bonn
- Neue Richtervereinigung, Wiesbaden
- Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen  
und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV,  
Stuttgart

Darüber hinaus hat der Ausschuß in seiner 121. Sitzung vom 6. Mai 1998 eine öffentliche Anhörung zu dem Vorschlag durchgeführt, das Handels- und Genossenschaftsregister zukünftig bei den Industrie- und Handelskammern führen zu lassen. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| - Heinz-Jürgen Held   | Direktor des<br>Amtsgerichts<br>Recklinghausen                               |
| - Michael Steindorfer | Justizministerium<br>Baden-Württemberg                                       |
| - Iris Rusz           | Rechtsabteilung<br>der Niederländi-<br>schen Industrie- und<br>Handelskammer |

Daneben haben Vertreter folgender Verbände an der Anhörung teilgenommen:

- Bundesnotarkammer, Köln
- Deutscher Industrie- und Handelstag, Bonn
- Handwerkskammer zu Köln

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörungen wird auf die Protokolle der 104. und 121. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner Schlußabstimmung stimmte der Rechtsausschuß über die einzelnen Punkte des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung, wie aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich, ab:



	+ = Annahme - = Ablehnung	CDU/CSU	SPD	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	FDP	PDS	
<b>Artikel 1</b>							
Nr. 1 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 2 .....	+	+	+	0	+	+	
Nr. 3 .....	+	+	+	0	+	+	
Nr. 4 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 5 .....	+	+	+	0	+	+	
Nr. 6 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 7 .....	+	+	+	+	+	0	
Nr. 8 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 9 .....	+	+	+	0	+	+	
Nr. 10 .....	+	+	+	0	+	+	
Nr. 11 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 12 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 13 .....	+	+	+	0	+	+	
Nr. 14 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 15 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 16 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 17 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 18 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 19 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 20 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 21 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 22 .....	+	+	+	-	+	+	
Nr. 23 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 24 .....	+	+	+	+	+	-	
Nr. 25 .....	+	+	+	+	+	-	
Nr. 26 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 27 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 28 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 29 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 30 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 31 .....	+	+	+	-	+	-	
Nr. 32 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 33 .....	+	+	+	+	+	+	eine Enthaltung bei der Fraktion der CDU/CSU
Nr. 34 .....	+	+	+	0	+	+	
Nr. 35 .....	+	+	+	-	+	+	
Nr. 36 .....	+	+	+	0	+	+	
Nr. 37 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 38 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 39 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 40 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 41 .....	+	+	+	+	+	0	
Nr. 42 .....	+	+	+	+	+	+	
Nr. 43 .....	+	+	+	+	+	+	
<b>Artikel 1 insgesamt .....</b>	+	+	+	0	+	0	

+ = Zustimmung

- = Ablehnung

0 = Enthaltung

A = Abwesenheit

	+ = Annahme - = Ablehnung	CDU/CSU	SPD	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	FDP	PDS	
<b>Artikel 2</b> . . . . .	+	+	+	+	+	+	
<b>Artikel 3</b> . . . . .	+	+	+	0	+	0	
<b>Artikel 4</b> . . . . .	+	+	+	0	+	+	
<b>Artikel 5</b> . . . . .	+	+	+	+	+	+	
<b>Artikel 6</b>							
Nr. 1 . . . . .	+	+	+	-	+	0	
Nr. 2 . . . . .	+	+	+	-	+	-	
Nr. 3 . . . . .	+	+	+	-	+	0	
Artikel 6 insgesamt . . . . .	+	+	+	-	+	0	
<b>Artikel 7</b>							
Nr. 1 . . . . .	+	+	+	0	+	+	
Nr. 2 . . . . .	+	+	+	0	+	+	
Artikel 7 insgesamt . . . . .	+	+	+	0	+	+	
<b>Artikel 8</b>							
Nr. 1 . . . . .	+	+	+	+	+	+	
Nr. 2 . . . . .	+	+	+	+	+	+	
Nr. 3 . . . . .	+	+	+	+	+	+	
Artikel 8 insgesamt . . . . .	+	+	+	+	+	+	
<b>Artikel 8 a</b> . . . . .	+	+	-	-	+	-	eine Enthaltung bei der Fraktion der CDU/CSU
<b>Artikel 9</b>							
Nr. 1 . . . . .	+	+	+	+	+	+	
Nr. 2 . . . . .	+	+	+	+	+	+	
Nr. 3 . . . . .	+	+	+	+	+	+	
Nr. 4 . . . . .	+	+	+	+	+	+	
Nr. 5 . . . . .	+	+	+	+	+	+	
Nr. 6 . . . . .	+	+	+	+	+	+	
Nr. 7 . . . . .	+	+	+	+	+	+	
Nr. 8 . . . . .	+	+	+	+	+	+	
Nr. 9 . . . . .	+	+	+	+	+	+	
Nr. 10 . . . . .	+	+	+	+	+	+	
Nr. 11 . . . . .	+	+	+	+	+	+	
Nr. 12 . . . . .	+	+	+	+	+	+	
Nr. 13 . . . . .	+	+	+	+	+	+	
Nr. 14 . . . . .	+	+	+	+	+	+	
Artikel 9 insgesamt . . . . .	+	+	+	+	+	+	

+ = Zustimmung    - = Ablehnung    0 = Enthaltung    A = Abwesenheit

	+ = Annahme - = Ablehnung	CDU/CSU	SPD	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	FDP	PDS	
<b>Artikel 10</b>							
Abs. 1 . . . . .	+	+	+	0	+	+	
Abs. 2 . . . . .	+	+	+	0	+	+	
Abs. 3 . . . . .	+	+	+	0	+	+	
Artikel 10 insgesamt . . . .	+	+	+	0	+	+	
<b>Artikel 11 . . . .</b>	+	+	-	-	+	-	

+ = Zustimmung    - = Ablehnung    0 = Enthaltung    A = Abwesenheit

Der Gesetzentwurf insgesamt in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei einer Stimmenthaltung auf seiten der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Der Antrag auf der Drucksache 13/1749 wurde einstimmig für erledigt erklärt.

## II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/6398 – hat im Rechtsausschuß wesentliche Änderungen erfahren. In der vom Ausschuß beschlossenen Fassung beinhaltet der Entwurf insbesondere folgende – zu einem geringen Teil befristete – Regelungen:

- Erweiterung des Rückübertragungsrechts vom Einzelrichter auf die Zivilkammer auch bei aus wesentlicher Änderung der Prozeßlage entstehenden tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten (Artikel 1 Nr. 25)
- Widerspruchsrecht der Parteien gegen die Übertragung auf den Einzelrichter in der Berufungsinstanz (Artikel 1 Nr. 33)
- Berufungszurückweisung bei offensichtlich fehlender Aussicht auf Erfolg (Artikel 1 Nr. 31)
- Anhebung der Beschwerdesumme bei Kostengrundentscheidungen auf 500 DM (Artikel 1 Nr. 35)
- Bestimmung des Anwendungsbereichs der obligatorischen Schlichtung für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 1 500 DM (Artikel 2)

Zur Abrundung der Entlastungsmaßnahmen des Gesetzentwurfs des Bundesrates schlägt der Ausschuß vor, den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister im Wege von räumlich und zeitlich befristeten Modellversuchen von den Amtsgerichten auf die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern oder eine gemeinsame Einrichtung dieser Kammern zu übertragen (Artikel 8a – neu – Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche).

## III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

### 1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Rechtspflegevereinfachung wurde vom Rechtsausschuß kritisch aufgenommen, da er in diesem Jahrzehnt bereits die dritte Entlastungsnovelle im Zivilverfahrensrecht nach dem Rechtspflegevereinfachungsgesetz 1990 und dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege von 1993 darstellt. Die im Laufe der Beratung erzielte Übereinstimmung zu einzelnen Vorschlägen erforderte erhebliche Änderungen des Entwurfs. Abwägungskriterium des Ausschusses war es dabei, ob der jeweilige Vorschlag des Entwurfs tatsächlich eine Entlastungswirkung entfalten kann und ob und inwieweit mit den Vorschriften der Rechtsschutz des einzelnen verkürzt wird.

Besonders kritischer Betrachtung unterzog der Rechtsausschuß die Vorschläge zur Verstärkung der Einzelrichterübertragung in der ersten Instanz sowie in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz. Unter Zustimmung zum Grundansatz schlägt der Rechtsausschuß dazu einige einschränkende Änderungen vor.

Gänzlich abgelehnt hat der Ausschuß allerdings die vorgeschlagene, erneute Anhebung der Berufungssumme von 1 500 DM auf 2 000 DM. Es entspricht nicht der Meinung des Ausschusses, Entlastungen bei den Gerichten durch Verkürzung des Rechtsschutzes zu erzeugen. Aus dem gleichen Grunde hat der Rechtsausschuß die Erhöhung der Beschwerdesumme bei sonstigen Kostenentscheidungen von 100 DM auf 300 DM abgelehnt. Lediglich den Vorschlag zur Erhöhung der Beschwerdesumme bei Kostengrundentscheidungen von 200 DM auf 500 DM kann der Rechtsausschuß mittragen.

Die Fraktion der SPD stellte zu Artikel 1 folgenden Änderungsantrag:

*Artikel 1 wird wie folgt geändert:*

*Nach Ziffer 34 werden folgende Ziffern 34a bis 34c eingefügt:*

*34a § 554 erhält folgende Fassung:*

*„§ 554 b (Annahme der Revision)*

*(1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der*

Beschwer sechzigtausend Deutsche Mark übersteigt, bedarf die Revision der Annahme durch das Revisionsgericht.

(2) Die Revision ist anzunehmen, wenn

- a) die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- b) die Rechtsverletzung besonderes Gewicht hat.

(3) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen.“

34 b § 555 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird die Revision angenommen, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.“

34 c § 566 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Revision bedarf der Annahme durch das Revisionsgericht. § 554 b findet entsprechende Anwendung.“

#### Begründung

1. Die Einführung der sog. Annahmerevision im Jahre 1975 verfolgte den Zweck, den steigenden Geschäftsanfall auf „revisionswürdige Fälle“ zu beschränken und dem Bundesgerichtshof die Möglichkeit an die Hand zu geben, selbst zu verhindern, „daß der Anfall der Revisionen wieder seine Erledigungskapazität übersteigt und seine Funktionsfähigkeit durch eine erneute Überlastung gestört wird“ (Arnold JR 1975, 485, 490). In (damals) neun Zehntel der Fälle sollte das Oberlandesgericht abschließend über die Zulassung entscheiden, im restlichen Zehntel sollte der Bundesgerichtshof die Revision auch dann annehmen können, wenn die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat (Drucksache 7/3596 S. 4). Der Anteil der sog. Streitwertrevisionen ist trotz mehrmaliger Anhebung der Revisionssumme auf gegenwärtig 60000 DM inzwischen (1997) auf 95 % der Gesamtzahl der Revisionseingänge in Zivilsachen angewachsen. Berücksichtigt man die geringe Annahmequote von ca. 20 %, so wird deutlich, daß die Zivilrichter des Bundesgerichtshofs zu mehr als 80 % mit der Aussonderung im Ergebnis erfolgloser Revisionen beschäftigt sind. Dies bedarf der Abhilfe. Die Senate sollten sich stärker auf die eigentlich revisionswürdigen Streitigkeiten konzentrieren und diese mündlich verhandeln können.

Die chronische Überlastung des Bundesgerichtshofs ist das Ergebnis einer Kumulation von steigendem Geschäftsanfall und geforderter Prüfungsdichte. Für letztere sollte § 554 b ZPO dem Bundesgerichtshof im Rahmen der Annahmerevision ursprünglich einen Ermessensspielraum einräumen. Dies hielt der verfassungsrechtlichen Prüfung nicht stand, weil der Gesetzgeber dem Bundesgerichtshof nicht die Befugnis zur Annahme eines erst hierdurch statthaften Rechtsmittels, sondern nur die Befugnis zur Ablehnung des von ihm uneingeschränkt eröffneten Rechtsmittels eingeräumt hat. Ist die Wertrevision nach geltendem

Recht uneingeschränkt zulässig, muß sie von Verfassungen wegen auch die Überprüfung der Richtigkeit der Entscheidung gewährleisten. Damit zwingt derzeit jede zulässige Revision zu einer umfassenden Prüfung, ob die Sache materiell-rechtlich richtig entschieden ist, und zwar unabhängig von dem Gewicht der Rechtsverletzung. Da die Sachprüfung von Amts wegen erfolgt, ist sie weder von einer entsprechenden Rüge abhängig, noch auf diese beschränkbar. § 554 b ZPO hat daher seinen Zweck, den Bundesgerichtshof zu entlasten, nicht erreicht. Eine weitere Anhebung der Revisionssumme würde nur das bestehende strukturelle Ungleichgewicht zu den zulassungsbedürftigen Rechtsstreitigkeiten verstärken, weiter formale Elemente bevorzugen und den Gerechtigkeitswert der Gleichheit bei der Verteilung der Rechtsprüfungszuständigkeit zurücktreten lassen. Sie würde außerdem erfahrungsgemäß lediglich vorübergehend zu einem Rückgang des Geschäftsanfalls führen. Eine dauerhafte und nachhaltige Entlastung ist nur durch eine Rückführung des Prüfungsumfangs zu erzielen. Dies ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juni 1980 (NJW 1981, 39) wiederum nur möglich, wenn die Vorschrift eine Fassung erhält, welche die derzeitige Ablehnungsbefugnis durch eine echte Annahmefugnis des Revisionsgerichts ersetzt. Dem entspricht der vorgelegte Regelungsentwurf.

2. Die Neuordnung des Rechts des Zugangs zum Revisionsgericht hat sich an dem auch vom Gesetzgeber bisher verfolgten Zweck des Rechtsmittels der Revision auszurichten. Er besteht darin, eine revisionsgerichtliche Prüfung dann zu ermöglichen, wenn dies zur Rechtsfortbildung oder Wahrung der Rechtseinheit nötig ist, die Sache also grundsätzliche Bedeutung hat, oder wenn in Fällen ohne grundsätzliche Bedeutung die Rechtsverletzung besonderes Gewicht hat. Dem trägt der Vorschlag Rechnung. Er knüpft in der Ausgestaltung an die Verfassungsbeschwerde nach § 93 a BVerfGG an, geht damit über das im Hause bisher entwickelte, – mit Modifikationen – von Gottwald auf dem 61. Deutschen Juristentag vertretene, Zulassungsmodell hinaus und gewichtet stärker das Ziel der Einzelfallgerechtigkeit.
  - a) Zur Rechtsfortbildung ist die Revision in der Regel dann anzunehmen, wenn zu erwarten ist, daß die entscheidungserhebliche Rechtsfrage wiederholt auftreten wird, und wenn sie höchstrichterlich noch nicht geklärt ist, in der Rechtsprechung der unteren Gerichte oder in wissenschaftlicher Literatur dazu aber unterschiedliche Auffassungen vertreten worden sind. Die Annahme einer Revision zur Wahrung der Rechtseinheit ist vor allem dann notwendig, wenn eine Rechtsfrage sich in der Rechtsprechung oder Literatur bisher noch nicht gestellt hat, aber über den konkreten Einzelfall hinaus für die Rechtsprechung im ganzen von Bedeutung ist. Die Annahme ist zudem dann geboten, wenn das Berufungsgericht eine bestimmte Frage des materiellen oder formellen Rechts abweichend von einer Entscheidung des

*GemSOG, des BGH oder eines anderen obersten Gerichtshofes des Bundes beantwortet hat.*

b) *Wenn die Verletzung materiellen oder formellen Rechts besonderes Gewicht hat, ist die Annahme der Revision zur Durchsetzung des Rechts geboten. Dies ist dann der Fall, wenn sie offensichtlich ist und auf einer groben Verkenntnis rechtlicher Vorschriften beruht, die sich auf das Endergebnis der angefochtenen Entscheidung auswirkt. Dies ist bei Fehlern des Verfahrensrechts in der Regel dann anzunehmen, wenn sie die Zulässigkeit des Verfahrens (Prozeßvoraussetzungen) oder des Urteils (z. B. unzulässiges Teilurteil) oder elementare Verfahrensgrundsätze betreffen, wie z. B. bei Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes oder bei der Verletzung des verfassungsrechtlichen Gebots der Gewährung rechtlichen Gehörs oder der Aufklärungs- und Beweiserhebungspflicht. Auch Verstöße gegen das Unmittelbarkeitsprinzip können die Annahme der Revision gebieten. Ist die Auffassung des Berufungsgerichts in verfahrensrechtlicher und materiell-rechtlicher Hinsicht dagegen vertretbar oder hat ein Rechtsfehler für das Ergebnis kein besonderes Gewicht, kommt eine Annahme nicht in Betracht.*

3. *Die Frage, ob die Sache grundsätzliche Bedeutung hat, ist vornehmlich im Interesse der Allgemeinheit zu beantworten und deswegen von Amts wegen in vollem Umfang ohne Bindung an die Revisionsbegründung zu beantworten. Bei der Prüfung einer Annahme zur Durchsetzung des Rechts soll ebenfalls an der bestehenden Rechtslage festgehalten werden, nach der die materielle Sachprüfung von Amts wegen erfolgt und nur die Verfahrensfehler der besonderen Rüge bedürfen. Die Vorstellung, auch die Sachprüfung im Annahmeverfahren entweder wie bei der Verfassungsbeschwerde fakultativ (vgl. Leibholz/Rupprecht, BVerfGG § 92 Rdn. 2 a.E.) oder wie bei der Nichtzulassungsbeschwerde im Verwaltungsrechtsweg definitiv auf geltendgemachte Rechtsfehler zu beschränken, ist vor – gewollten oder ungewollten – Mißdeutungen nicht sicher und erschwert dadurch unnötig die Akzeptanz des sachlichen Anliegens. Der Entwurf sieht deshalb von solchen Beschränkungen der Rechtskontrolle ab.*
4. *Die Änderung von § 555 b Abs. 1 ZPO ist eine Folgeanpassung. Geht man in § 554 b ZPO zur Annahmerevision im eigentlichen Sinne über, bedarf auch die Sprungrevision der Annahme. Dem entspricht die Änderung von § 566 a ZPO.*

Diesen Änderungsantrag hat der Rechtsausschuß mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD mit folgender Begründung abgelehnt:

Grundlegende Änderungen des Revisionsrechts können nicht im Wege einer Formulierungshilfe ohne Diskussion der beteiligten Kreise eingeführt werden. Der Vorschlag begründet zudem inhaltliche Zweifel: Die Einführung eines neuen, sowohl subjektiv als

auch objektiv auslegbaren unbestimmten Rechtsbegriffs als zusätzlicher, neuer Annahmegrund läßt die gewünschte Entlastungswirkung beim BGH zweifelhaft erscheinen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN steht der Initiative der Fraktion der SPD grundsätzlich kritisch gegenüber.

Mit breiter Zustimmung hat der Rechtsausschuß sich die Vorschläge zur Einführung einer obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegung zu eigen gemacht. Mittels der außergerichtlichen Streitbeilegung dürfte erhebliches Entlastungspotential für die Gerichte zu entwickeln sein. Die vorgeschlagene Öffnungsklausel gibt den Ländern in der Experimentierphase ausreichend Flexibilität, um die erfolversprechendste Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu entwickeln.

Der Ausschuß unterstützt ausdrücklich die durch die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Artikel 3) zu erreichende Veränderung der spruchkörperinternen Geschäftsverteilung. Der Ausschuß sieht in der Mitwirkungsmöglichkeit aller Berufsrichter des Spruchkörpers an der Geschäftsverteilung eine deutliche Verbesserung des bisherigen Systems. Nicht gefolgt ist der Ausschuß dem Vorschlag der Fraktion der SPD, bei Stimmgleichheit das Präsidium entscheiden zu lassen. Vielmehr soll hier entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben; dieser dürfte aufgrund seiner Berufserfahrung und seiner Leitungsfunktion am besten in der Lage sein, sich abzeichnende Konflikte bei der Geschäftsverteilung zu vermeiden.

Unterstützung durch den Rechtsausschuß fand auch der Vorschlag des Bundesrates, das Verfahren in Wohnungseigentumssachen (Artikel 7) durch die neue Konzentrationsermächtigung sowie die Strafung der Beschwerdemöglichkeiten rationeller auszugestalten.

Mit der als neuer Artikel 8 a (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche) einzufügenden Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche soll den Ländern zur weiteren Entlastung der Gerichte die Möglichkeit eingeräumt werden, im Wege von Modellversuchen anstelle der Amtsgerichte die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern oder eine gemeinsame Einrichtung dieser Kammern mit der Führung der Handels- und Genossenschaftsregister zu betrauen.

Die Fraktion der SPD beantragte, den Artikel 8 a ersatzlos zu streichen. Sie betonte, daß bei einer Verlagerung der Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters die Rechtmäßigkeit der Eintragungen nicht ausreichend gesichert sei. Zudem würde die beschlossene Öffnungsklausel für die Durchführung von entsprechenden Modellversuchen die bisherigen Erfolge bei der Modernisierung der Eintragungsverfahren bei den Amtsgerichten gefährden.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei einer Stimm-

enthaltung auf seiten der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen vertraten die Auffassung, daß die Modellversuche einen Beitrag zur angestrebten Rechtspflegeentlastung böten und kein Land gezwungen sei, an den Versuchen teilzunehmen.

## 2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 13/6398 S. 21 ff. verwiesen.

### Zu Artikel 1 (Änderung der ZPO)

#### Zu Nummer 2 (§ 45 ZPO)

Die Änderung enthält eine redaktionelle Anpassung an das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (BGBl. 1997 S. 2942), das am 1. Juli 1998 in Kraft tritt.

#### Zu den Nummern 3, 5, 9, 13 (§§ 91 a, 99, 127, 269 ZPO)

Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung lehnt sich an § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO an und vermeidet die Anwendungsschwierigkeiten, die sich nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Wortlaut der Vorschrift bei der Zulässigkeitsprüfung des Beschwerdegerichts ergeben können.

In Nummer 9 hat der Ausschuß zusätzlich den in der Stellungnahme der Bundesregierung enthaltenen Hinweis berücksichtigt, daß die Beschwerde in Prozeßkostenhilfesachen nicht ausgeschlossen sein soll, soweit es um die Prüfung der auf die Person des Antragstellers bezogenen Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe geht.

#### Zu Nummer 7 (§ 108 ZPO)

Der Ausschuß hat die Voraussetzungen zur Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft in § 108 Abs. 1 Satz 2 ZPO nach dem Vorbild des § 648a Abs. 2 Satz 1 BGB auf die Zulassung des im Geltungsbereich des Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts sowie die sonstigen Tauglichkeitseigenschaften eines Bürgen nach § 239 BGB beschränkt. Der Ausschuß verzichtet auf das Kriterium der Zugehörigkeit zu einem System der Einlagensicherung. Die von einer Bank übernommenen Bürgschaften müssen durch ihr Eigenkapital gesichert sein. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern angemessene haftende Eigenmittel zu bilden (§ 10 KWG). Diese Verpflichtung wird durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bzw. durch die Aufsichtsbehörden der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums überwacht. Die jeweiligen Einlagensicherungssysteme der Kreditinstitute dienen dagegen ausschließlich der Absicherung der Einlagen ihrer Kunden und bieten in be-

zug auf übernommene Bankbürgschaften keine Rückversicherung.

#### Zu Nummer 8 (§ 113 a ZPO)

Der Rechtsausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates einvernehmlich nicht übernommen. Der praktische Anwendungsbereich für eine solche grundlegende Änderung des Systems der Sicherheitsleistung erscheint aus den in der Stellungnahme der Bundesregierung genannten Gründen gering. Die vom Bundesrat aufgezeigten Schwierigkeiten dürften so nicht zu lösen sein.

#### Zu Nummer 11 (§ 159 ZPO)

Der Ausschuß folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht, aus der regelmäßigen Zuziehung des Urkundsbeamten eine ausnahmsweise auf Bitte des Vorsitzenden zu machen. Insbesondere bei vorhandenem Bildschirmarbeitsplatz im Sitzungssaal trägt die regelmäßige Anwesenheit des Urkundsbeamten zur Rationalisierung der Arbeit bei. Ein Protokoll kann den Parteien sofort nach Schluß der mündlichen Verhandlung ausgehändigt werden. Dieser Rationalisierungseffekt würde durch den Vorschlag des Bundesrates beseitigt.

#### Zu Nummer 11 a (§ 182 ZPO)

Die Vorschrift wird der durch § 33 Abs. 1 Postgesetz in der Fassung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) veränderten Sachlage angepaßt. Danach ist jeder Lizenznehmer, der Briefzustelldienstleistungen erbringt, von Gesetzes wegen als beliehenes Unternehmen verpflichtet, Schriftstücke nach den Vorschriften der Prozeßordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln, förmlich zuzustellen.

Die Ausführung der Zustellung wird auch künftig in einem nicht unbeträchtlichen Umfang durch Niederlegung erfolgen, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen wird und das Schriftstück dort auch einem erwachsenen Familienangehörigen nicht übergeben werden kann. § 182 ZPO sieht in diesem Falle als Niederlegungsstelle die Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist oder an diesem Ort den Gemeindevorsteher oder den Polizeivorsteher oder die „Postanstalt“ vor. Der veraltete Begriff „Postanstalt“ kann unter den durch das Postgesetz geänderten Bedingungen in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Um von vornherein keine Unsicherheiten darüber aufkommen zu lassen, ob und bei welcher Stelle der mit der Ausführung der förmlichen Zustellung beauftragte Bedienstete des beliehenen Unternehmens Schriftstücke nach § 182 ZPO niederlegen kann, wird in § 182 ZPO der Begriff „Postanstalt“ durch die Formulierung „bei einer von dem nach § 33 Abs. 1 Postgesetz beliehenen Unternehmen dafür bestimmten Stelle“ ersetzt. Diese Angleichung an § 33 Abs. 1 Postgesetz (neu) stellt klar, daß die Niederlegung des zuzustellenden Schriftstücks auch künftig nur bei einer Stelle erfolgen kann, die in der politischen Gemeinde des Zustellungsortes gelegen ist. Welche Stelle als Niederlegungsstelle nach § 182

ZPO in Betracht kommt, bestimmt das beliehene Unternehmen unter betriebsorganisatorischen und strukturellen Gesichtspunkten. Sollten in der Praxis Unzuträglichkeiten über die Geeignetheit der von dem beliehenen Unternehmen für die Niederlegung bestimmten Stelle festgestellt werden, kann die Regulierungsbehörde gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Postgesetz (neu) die geeigneten Anordnungen treffen, um die bundeseinheitlich ordnungsgemäße Ausführung der Zustellung zu gewährleisten. Der mit der Ausführung der förmlichen Zustellung beauftragte Bedienstete des beliehenen Unternehmens hat im Falle der Zustellung durch Niederlegung den Tag der Niederlegung und die Stelle, bei der er das zuzustellende Schriftstück niederlegt, auf der Zustellungsurkunde und auf der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung zu vermerken. Damit ist sowohl für das Gericht als auch für den Zustellungsadressaten die für die Niederlegung bestimmte Stelle klar erkennbar.

#### Zu Nummer 13 (§ 269 ZPO)

Der Rechtsausschuß unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, das Recht der Klagerücknahme prozeßökonomischer zu gestalten. Er schlägt jedoch Änderungen bei der Zustellung der schriftsätzlich erklärten Klagerücknahme, der Einschränkung des Rechtsmittels sowie bei der Kostenregelung vor.

#### Zu Buchstabe a

Aus redaktionellen Gründen und zur Wahrung des Sachzusammenhangs fügt der Ausschuß die vom Bundesrat zu Nummer 14 vorgeschlagene Änderung des § 270 Abs. 2 Satz 1 ZPO, nach der die schriftsätzlich erklärte Klagerücknahme nur noch dann der Zustellung bedarf, wenn zu ihrer Wirksamkeit die Einwilligung des Beklagten erforderlich ist, als neuen ersten Satz in § 269 Abs. 2 ZPO ein.

#### Zu Buchstabe b

Auf die Anmerkung oben zu Nummer 3 ff. wird Bezug genommen.

#### Zu Buchstabe c

Der Ausschuß teilt die Einschätzung des Bundesrates zur Schaffung einer Kostenregelung bei Klagerücknahme zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit. Allerdings übernimmt er wegen der mit dem Bundesratsvorschlag verbundenen Diskrepanz zum materiell-rechtlichen Anspruch auf Erstattung der Rechtsverfolgungskosten diesen Vorschlag nicht. Der Ausschuß schlägt in Anlehnung an § 91a Abs. 1 Satz 1 ZPO eine auf der Rechtsfolgenseite flexiblere Vorschrift vor. Mit Hilfe der Ermessensentscheidung des Richters kann vermieden werden, daß die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Ersatz der Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere die Zurechnungskriterien der §§ 284, 285 BGB nicht außer Kraft gesetzt werden. Im übrigen gelten für die Änderung der Beschwerdebeschränkung die Ausführungen oben zu Nummer 3 ff.

#### Zu Nummer 14 (§ 270 ZPO)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 270 ZPO hat der Ausschuß als Nummer 13 Buchstabe a in § 269 Abs. 2 ZPO eingestellt. In der Aufzählung der stets zuzustellenden Schriftsätze in § 270 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist als Folgeänderung der Hinweis auf die Klagerücknahme zu streichen.

#### Zu Nummer 19 (§ 308 ZPO)

Der Ausschuß teilt die Auffassung des Bundesrates zur Entbehrlichkeit der mündlichen Verhandlung, wenn nur noch über die Kosten zu entscheiden ist. Allerdings bedarf die Vorschrift im Hinblick auf die nach Artikel 6 Abs. 1 EMRK gebotene Öffentlichkeit des Verfahrens der Ergänzung in Satz 2: Die Parteien können die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verlangen.

#### Zu Nummer 23 (§ 317 ZPO)

Der Ausschuß unterstützt im Grundsatz die Bestrebungen der Länder, die Zahl der amtswegigen Zustellungen aus Gründen der Kosteneinsparung zu reduzieren. Allerdings darf die Reduzierung der Zustellungen nicht zu Nachteilen bei den Parteien führen. Deshalb hat der Rechtsausschuß den Vorschlag des Bundesrates ergänzt um den Hinweis, daß das Gericht die einfache Mitteilung eines Urteils an die nicht beschwerte Partei anordnen muß. Die Entscheidung über die fehlende Beschwer der Partei trifft damit das Gericht, und nicht – wie nach dem Vorschlag des Bundesrates – die Geschäftsstelle. Wird die einfache Übermittlung nicht ausdrücklich angeordnet, erfolgt die amtswegige Zustellung.

#### Zu Nummer 24 (§ 348 ZPO)

Der Rechtsausschuß hat die Vorschläge des Bundesrates zur Stärkung und Erweiterung des Einzelrichterprinzips ausführlich geprüft. Dabei hat er auch die in der öffentlichen Anhörung dargestellten Bedenken berücksichtigt. Insbesondere die Kritik, Proberichter mit den anfallenden Einzelrichteraufgaben zu überfordern, war Anlaß für Diskussionen im Ausschuß. Den Vorschlag, Richter auf Probe erst nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Ernennung Geschäfte des Einzelrichters führen zu lassen, hat der Ausschuß gleichwohl nicht übernommen, um die zu erwartenden praktischen Probleme in der Geschäftsverteilung bei den Landgerichten zu vermeiden. Es obliegt deshalb den Vorsitzenden, bei der kammerinternen Geschäftsverteilung die Fähigkeiten des Proberichters zu berücksichtigen. Der Ausschuß hat nach sorgfältiger Abwägung einvernehmlich die Vorschläge der Länder zur Erweiterung der Einzelrichterübertragung mit kleineren Änderungen übernommen.

Der Rechtsausschuß hält es jedoch für erforderlich, die Einzelrichterproblematik weiter zu beobachten. Insbesondere die Rechtsmittelhäufigkeit von Einzelrichterurteilen sowie die Rückübertragungsquote vom Einzelrichter auf die Kammer können Anhaltspunkte geben, ob der mit der Stärkung des Einzelrichterprinzips beschrittene Weg weiterverfolgt werden soll. Im Falle des originären Einzelrichters bis 30 000 DM dürften derartige Erkenntnisse ermittelbar

sein. Der Ausschuß bittet deshalb die Bundesregierung, zu diesen Fragen einen Bericht nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes vorzulegen.

#### Zu Nummer 25 (§ 348a ZPO)

Der Ausschuß stimmt einvernehmlich dem Vorschlag des Bundesrates zu, bei Streitwerten über 30 000 DM unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung der Streitsache von der Kammer auf den Einzelrichter zu ermöglichen. Im Hinblick auf die erheblichen wirtschaftlichen Werte, die Gegenstand derartiger Streitsachen sind, erweitert der Ausschuß in Absatz 4 die Möglichkeit der Rückübertragung der Streitsache vom Einzelrichter auf die Kammer. Neuer zusätzlicher Rückübertragungsgrund ist die sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergebende besondere Schwierigkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art der Sache.

#### Zu Nummer 29 (§ 511a ZPO)

Der Ausschuß lehnt einvernehmlich den Vorschlag des Bundesrates zu einer weiteren Erhöhung der Berufungssumme ab. Die dadurch unbestritten freiwerdenden Kapazitäten würden aus Sicht des Ausschusses erkaufte mit einem Verlust an Rechtssicherheit. Bei der vorgeschlagenen Erhöhung auf 2 000 DM würden etwa 51% der amtsgerichtlichen Urteile nicht mehr rechtsmittelfähig sein. Dies erscheint vor dem Hintergrund, daß ganze Rechtsgebiete bereits heute ausschließlich vor den Amtsgerichten verhandelt werden, nicht tragbar. Zudem kann diese Erhöhung auch nicht mit einem Anstieg der Lebenshaltungskosten gerechtfertigt werden.

#### Zu Nummer 31 (§ 519c ZPO)

Der Ausschuß unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, in Fällen der offensichtlich erfolglosen Berufung eine Verwerfungsmöglichkeit ohne mündliche Verhandlung zu schaffen. Der Rechtsausschuß hat die Vorschrift jedoch entsprechend diesem Ziel neu gefaßt. Ergänzend hat er die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen im Einklang mit Artikel 6 EMRK und der dazu vorliegende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Verwerfung ohne mündliche Verhandlung in Betracht kommen kann.

#### Zu Nummer 33 (§ 524a ZPO)

Trotz gewisser Bedenken hat der Rechtsausschuß einvernehmlich den Vorschlag des Bundesrates zur Schaffung der Übertragungsmöglichkeit auf den Einzelrichter im Berufungsverfahren vor dem Landgericht übernommen. Er hält es allerdings wegen des Stellenwertes der Berufung für erforderlich, den Parteien ein Widerspruchsrecht gegen die Einzelrichterübertragung einzuräumen. Absatz 3 wurde entsprechend ergänzt. In Absatz 4 hat der Ausschuß entsprechend dem Vorschlag zu § 348a Abs. 4 ZPO die Rückübertragung vom Einzelrichter auf die Kammer erleichtert.

#### Zu Nummer 35 (§ 567 Abs. 2 ZPO)

Der Ausschuß übernimmt einvernehmlich den Vorschlag des Bundesrates zur Erhöhung der Beschwerdesumme bei Kostengrundentscheidungen. Den weitergehenden Vorschlag, auch die Beschwerdesumme bei sonstigen Kostenentscheidungen zu erhöhen, trägt der Ausschuß nicht mit. Der vorgeschlagene Sprung in der Beschwerdesumme von 100 DM auf 300 DM würde einen großen Teil von Kostenentscheidungen der Beschwerdemöglichkeit entziehen.

#### Zu Nummer 40 (§ 708 ZPO)

Das Anliegen des Bundesrates ist durch das Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (BGBl. 1997 I S. 3039), mit dem u. a. die Wertgrenzen des § 708 Nr. 11 ZPO angepaßt wurden, umgesetzt.

#### Zu Nummer 41 (§ 709 ZPO)

Der Ausschuß stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, schlägt aber eine redaktionelle Änderung vor. Es wird klargestellt, daß das Verhältnis des Betrages der Sicherheitsleistung zu dem jeweils zu vollstreckenden Betrag im Urteil zu bestimmen ist.

#### Zu Artikel 2 (§ 15a EGZPO)

Der Rechtsausschuß unterstützt den Vorschlag des Bundesrates zum Ausbau außergerichtlicher Konfliktbeilegung. Die Vorteile einer vorgeschlagenen Öffnungsklausel zur Einführung einer obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegung überwiegen die Bedenken in Bezug auf die Gefahr der Rechtszersplitterung und der Unübersichtlichkeit der Regelungen. Eine Öffnungsklausel gibt den Ländern die nötige Flexibilität, unter verschiedenen Streitbeilegungsmodellen das erfolgversprechendste zu entwickeln. Der Rechtsausschuß hat zur Förderung der Experimentiermöglichkeiten den Anwendungsbereich der Vorschrift vergrößert, die Ausnahmen von dem Erfordernis der Streitbeilegung genauer gefaßt und zusätzlich vorgesehen, daß der einvernehmliche Einigungsversuch vor einer sonstigen Gütestelle den Einigungsversuch vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle entfallen läßt.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 eröffnet dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, die Zulässigkeit der Erhebung einer Klage von einem vorherigen Schlichtungsversuch einer von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle abhängig zu machen. Damit werden die in anderer Weise als durch Klage eingeleiteten Verfahren, wie z. B. das Mahnverfahren, die Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung oder Verfahren nach dem 10. Buch der ZPO (Schiedsverfahren), vom Anwendungsbereich des obligatorischen Schlichtungsverfahrens ausgenommen.



## Zu Satz 1 Nr. 1

Abweichend vom Vorschlag des Bundesrates schlägt der Rechtsausschuß vor, daß obligatorische Schlichtungsverfahren nur in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor den Amtsgerichten stattfinden. Hierdurch werden die nach § 71 GVG und anderen Vorschriften unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes in die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts fallenden Rechtsstreitigkeiten ausgeklammert, die zumeist schwierige Spezialmaterien erfassen und bei denen die Vorschaltung eines Schlichtungsverfahrens keine sachgerechte Erledigung verspricht, z. B. Fiskus- und Amtshaftungssachen nach § 71 Abs. 2 Nr. 1, 2 GVG, gesellschaftsrechtliche Klagen nach §§ 246, 249 AktG, § 51 GenG, §§ 61, 75 GmbHG, Patentstreitigkeiten nach § 143 PatG, Markenstreitsachen nach §§ 125e, 140 MarkenG.

Mit 1500 DM wird die Wertgrenze, bis zu der einer Klage in vermögensrechtlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vorgeschaltet werden muß, weiter gezogen als nach dem Entwurf des Bundesrates. Der Vorschlag vermeidet die Schaffung einer weiteren Wertgrenze neben der Berufungssumme. Jedoch gibt Absatz 5 den Ländern die Möglichkeit, die Grenze auf einen niedrigeren Wert festzulegen.

## Zu Satz 1 Nr. 2

Der Rechtsausschuß hat die im Vorschlag des Bundesrates enumerativ aufgeführten Nachbarrechtsstreitigkeiten redaktionell zusammengefaßt und die unter Buchstabe b des Vorschlags angeführten Grenzstreitigkeiten um einen breiteren Anwendungsbereich der landesrechtlichen Vorschriften (Artikel 124 EGBGB) ergänzt. Insoweit erscheint die Begrenzung auf den landesrechtlich geregelten Grenzabstand für Pflanzen zu eng, da in einen Schlichtungsversuch parallel dazu bestehende Streitigkeiten wegen Einfriedung, Bodenerhöhungen oder Aufschüttungen einbezogen werden könnten. Unterschiedliche Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine einzureichende Klage würden hier zu unbefriedigenden Ergebnissen führen.

## Zu Satz 1 Nr. 3

Die Vorschrift, die im Entwurf des Bundesrates keine Entsprechung hat, erstreckt den Anwendungsbereich des obligatorischen Schlichtungsverfahrens auf Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, soweit diese nicht in Presse oder Rundfunk begangen werden. Bei Ehrverletzungen im privaten Bereich ohne presserechtlichen Bezug handelt es sich in aller Regel um in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einfache Konflikte, die durch eine persönliche Erörterung mit den Parteien beigelegt werden können. Ihre Einbeziehung erscheint auch deshalb sachgerecht, weil für die strafrechtliche Verfolgung ebenfalls ein Sühneverfahren vorgeschaltet ist (§ 380 StPO) und damit eine gewisse Gleichwertigkeit des zivil- und strafprozessualen Vorgehens erreicht wird.

## Zu Absatz 2

In Absatz 2 schlägt der Rechtsausschuß einen Katalog von zivilprozessualen Klagen vor, die mit Rücksicht auf deren Besonderheiten von dem Erfordernis der Schlichtung ausgenommen werden sollen. Satz 2 erweitert die Ausnahme auf die Fälle, in denen die Parteien nicht in demselben Land wohnen, ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

## Zu Satz 1

Nummer 1 bis 6 schließen die Durchführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens für Fallgestaltungen aus, die sich für die Schlichtung sachlich nicht eignen. Bei den Klagen nach §§ 323 und 324 ZPO (Nummer 1) besteht bereits ein rechtskräftiger Titel, der an veränderte Umstände (§ 323 ZPO) anzupassen oder bei dem die nachträgliche Festsetzung oder Erhöhung einer Sicherheitsleistung bei der Verurteilung zur Zahlung einer Geldrente (§ 324 ZPO) begehrt wird. Hier ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nicht sinnvoll und würde erheblichen Änderungsbedarf bei den §§ 323, 324, 606, 606a, 621 ZPO auslösen, da diese entweder auf die unmittelbare Klageerhebung abstellen oder die Zuständigkeit des Familiengerichts vorsehen.

Bei Vorschaltung eines Schlichtungsverfahrens könnten angeordnete Klagefristen regelmäßig nicht mehr eingehalten werden (Nummern 1 und 3), an deren Versäumung unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft sind, wie der Verlust des Klagerechts (§ 586 ZPO) oder des Anspruchs (§ 878 ZPO), die Aufhebung eines einstweiligen Rechtsschutzes (§ 926 ZPO) oder die Auferlegung der Kosten (§ 494 a ZPO).

Bei Widerklage (Nummer 1) und Verbund einer Familiensache (Nummer 2) mit der Scheidungssache ließe sich ein zwingend vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren nicht mit dem Zweck der §§ 33, 623 ZPO vereinbaren, die eine gleichzeitige Verhandlung und Entscheidung über Klage und Widerklage bzw. über Scheidungs- und Scheidungsfolgesache ermöglichen wollen.

Durch die Freistellung des Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozesses (Nummer 4) und des streitigen Verfahrens im Anschluß an ein Mahnverfahren (Nummer 5) wird sichergestellt, daß die genannten summarischen Verfahren nicht an Effizienz verlieren. Die Zulässigkeit einer Klage nach § 328 ZPO auf Anerkennung eines ausländischen Urteils (Nummer 1), der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage (Nummer 3) oder von Klagen nach dem Achten Buch der ZPO (Nummer 6) kann nicht von einem vorherigen Schlichtungsversuch abhängig gemacht werden, weil entweder die begehrte Rechtsfolge, bei der Klage nach § 328 ZPO die Anerkennung, bei den Klagen nach den §§ 578 bis 580, 722, 767, 768, 771, 805 ZPO die rechtsgestaltende Wirkung, nicht durch einen Vergleich vor einer Gütestelle herbeigeführt werden kann, oder weil mit der durch das Schlichtungsverfahren verzögerten Einreichung oder Erhebung der Klage ein Rechtsverlust droht.

Der Ausnahmekatalog kann von den Ländern nicht eingeschränkt, wohl aber nach Absatz 5 zweiter Halbsatz erweitert werden.

#### Zu Satz 2

Der Rechtsausschuß greift die vom Bundesrat als Absatz 3 vorgeschlagene Übertragung der Regeln der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte auf die örtliche Zuständigkeit der Gütestellen nicht auf. Es kann nicht vorausgesetzt werden, daß von den Ländern ein mit den Zuständigkeitsbereichen der Amtsgerichte übereinstimmendes Netz von Gütestellen eingerichtet wird. Die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Gütestellen, die nicht notwendig durch Bundesgesetz festzulegen ist, soll deshalb den Ländern vorbehalten bleiben.

Geboten erscheint aber, in der Vorschrift dem Grundgedanken des § 380 Abs. 4 StPO Raum zu verschaffen, nach dem gemäß näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung bei der Privatklage vom vorherigen Sühneversuch abgesehen werden kann, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk wohnen. Auch im zivilrechtlichen Schlichtungsverfahren muß es den Parteien ohne größeren zeitlichen und finanziellen Aufwand möglich sein, vor der Gütestelle zu erscheinen. Hierfür gibt Satz 2, der die Parteien von dem obligatorischen Schlichtungsverfahren dann befreit, wenn sie nicht in demselben Land wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, nur einen äußersten Rahmen vor. Die Beschränkung auf kleinere räumliche Bereiche, wie den Regierungs-, den Landgerichts- oder den Gemeindebezirk bleibt den Ländern nach Absatz 5 vorbehalten.

Der Begriff „wohnen“ erfaßt zur Erleichterung der Anwendung sowohl der Wohnsitz als auch der tatsächliche Aufenthalt der Parteien. Die Begriffe „Sitz“ und „Niederlassung“ werden im Sinne der §§ 17 ff., 21 ZPO gebraucht.

#### Zu Absatz 3

Abweichend von dem Vorschlag des Bundesrates soll das Erfordernis eines Schlichtungsversuchs einer von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle dann entfallen, wenn die Parteien einvernehmlich einen Einigungsversuch vor einer sonstigen Gütestelle unternommen haben, die Streitbeilegungen betreibt. In Betracht kommen nach Satz 1 solche Stellen, die sich nicht nur einmalig, sondern dauerhaft mit Streitschlichtungen befassen. Satz 2 enthält eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung entsprechender Stellen. Erfaßt werden u. a. die von einzelnen Branchen eingerichteten Stellen wie der Ombudsmann der Banken, die Schiedsstellen des Kraftfahrzeughandwerks oder der Textilreinigungsbranche, die Schlichtungsstellen der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften (Innungen), Architektenkammern sowie die Gutachter- und Schlichtungsstellen bei den Ärztekammern. Die Funktion einer sonstigen Gütestelle im Sinne des Absatzes 3 kann insbesondere auch von einem als Vermittler, Schlichter oder Mediator tätigen Rechtsanwalt oder auch von

einem als Schlichter tätigen Notar wahrgenommen werden.

Die Parteien müssen den Einigungsversuch vor einer sonstigen Gütestelle einvernehmlich unternehmen. Gerade bei dem Einigungsversuch vor einer branchengebundenen Schlichtungsstelle soll der wirtschaftlich schwächere Vertragspartner nicht gegen seinen Willen in eine Schlichtung gedrängt werden, die durch Organisation und Finanzmittel des wirtschaftlich stärkeren unterstützt wird. Satz 2 bringt dies beispielhaft durch die vom Verbraucher ausgehende Initiative zum Tätigwerden der branchengebundenen Gütestelle zum Ausdruck.

An den Einigungsversuch vor einer sonstigen Gütestelle sind im übrigen dieselben Anforderungen zu stellen wie an einen Einigungsversuch vor einer Gütestelle im Sinne des Absatzes 1. Nach Satz 3 hat der Kläger eine von der sonstigen Gütestelle ausgestellte Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einzureichen.

#### Zu Absatz 4

Der Rechtsausschuß schlägt die Ergänzung der Vorschrift um eine Klarstellung zum prozessualen Kostenersatzanspruch der obsiegenden Partei in einem auf das Schlichtungsverfahren nachfolgenden gerichtlichen Verfahren vor. Absatz 4 ist dem § 91 Abs. 3 ZPO nachgebildet, der die Erstattung bei der Anrufung einer nicht obligatorischen Gütestelle regelt. Es wird jedoch auf die dort enthaltene Fristsetzung verzichtet, die wegen des obligatorischen Charakters des Schlichtungsverfahrens entbehrlich ist. Die Kosten der Gütestelle (Gebühren und Auslagen), die durch das Einigungsverfahren nach Absatz 1 entstanden sind, stellen Kosten des Rechtsstreits im Sinne des § 91 Abs. 1 und 2 ZPO dar. Für die obsiegende Partei sind diese Kosten erstattungsfähig.

#### Zu Absatz 5

Die Vorschrift behält die näheren Regelungen über das obligatorische Schlichtungsverfahren, insbesondere über die Einrichtung der Gütestellen, ihre Besetzung, das Verfahren und die Kosten, den Ländern vor. Sie stellt klar, daß diese von der eingeräumten Ermächtigung auch eingeschränkt Gebrauch machen sowie die Erhebung eines Kostenvorschusses für die Tätigkeit der Gütestelle und die Festsetzung von Ordnungsgeld gegen eine im Gütetermin nicht erschienene Partei vorsehen können.

#### Zu Artikel 3 (Änderung des GVG)

§ 21 g GVG regelt die Geschäftsverteilung in überbesetzten Spruchkörpern. Dazu gehört zum einen die Bestimmung des für das jeweilige Geschäftsjahr im voraus festzustellenden Mitwirkungsplans (d. h. die Aufstellung der Spruchgruppen und damit die Bestimmung des gesetzlichen Richters, vgl. BVerfGE 95, 322) einschließlich der Einzelrichtergeschäftsverteilung sowie zum anderen die Bestellung des Berichterstatters. Während § 21 g GVG in seiner bisher geltenden Fassung diese Aufgaben sämtlich dem Vorsitzenden zuweist, soll nach der vom Bundesrat vorge-

schlagenen Neufassung der Vorschrift die Entscheidungskompetenz ausnahmslos auf das Kollegium der dem Spruchkörper angehörenden Richter übertragen werden.

Der Ausschuß greift den Vorschlag des Bundesrates lediglich insoweit auf, als es die Aufstellung des Mitwirkungsplans, d. h. die Bestimmung der Spruchgruppen sowie die Einzelrichtergeschäftsverteilung betrifft. Die Bestimmung des Berichterstatters sollte demgegenüber grundsätzlich Sache des Vorsitzenden bleiben, der aufgrund seiner größeren Sachkenntnis und Erfahrung hierzu besonders berufen ist. Im einzelnen gilt folgendes:

#### *Zu Absatz 1*

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 2, der die Aufstellung des Mitwirkungsplans, d. h. die Bildung der Spruchgruppen, betrifft.

#### *Zu Absatz 2*

Die Vorschrift ergänzt die in Absatz 1 getroffene Regelung. Sie sieht – dem Vorschlag des Bundesrates folgend – vor, daß der Mitwirkungsplan durch Beschluß aller dem Spruchkörper angehörenden Richter bestimmt wird. Dabei wird klargestellt, daß insoweit nur die Berufsrichter stimmberechtigt sind (Satz 1). Satz 2 enthält die erforderliche Vertretungsregelung, die sicherstellt, daß auch im Falle der Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers ein wirksamer Mitwirkungsplan erstellt werden kann. Dieser bedarf, wie Satz 3 klarstellt, der Mehrheit der Stimmen der dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter. Satz 4 übernimmt den Vorschlag des Bundesrates, wonach bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Dies erscheint wiederum mit Rücksicht auf dessen besondere Kenntnisse und Erfahrungen sachgerecht. Satz 5 sieht die entsprechende Anwendung des § 21 i Abs. 2 GVG für den Fall vor, daß ein Beschluß über den Mitwirkungsplan durch die dazu berufenen Berufsrichter nicht rechtzeitig ergehen kann. In diesem Fall trifft der Vorsitzende bzw. sein geschäftsplanmäßiger Vertreter die erforderlichen Anordnungen (Eilmaßnahmen).

#### *Zu Absatz 3*

Satz 1 regelt die Einzelrichtergeschäftsverteilung, soweit es den streitentscheidenden Einzelrichter betrifft (z. B. §§ 348, 348 a, 524 a, 568 ZPO in der Fassung des Entwurfs). Da es sich hierbei ebenso wie bei der Aufstellung des Mitwirkungsplans um die Bestimmung des gesetzlichen Richters im Sinne des Artikels 101 Abs. 1 Satz 2 GG handelt, sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, daß auch die Bestimmung über die Grundsätze, nach denen der streitentscheidende Einzelrichter tätig wird, für die Dauer des Geschäftsjahres im voraus durch Beschluß des Kollegiums der dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter getroffen wird. Für eine hiervon abweichende Bestimmung des Berichterstatters durch den Vorsitzenden ist daneben kein Raum, wenn und so-

lange der Rechtsstreit durch den streitentscheidenden Einzelrichter bearbeitet wird. Satz 2 behält dem Vorsitzenden deshalb lediglich im übrigen die Geschäftsverteilung innerhalb des Spruchkörpers (d. h. die Bestellung des Berichterstatters und die in § 524 ZPO vorgesehene Bestimmung des vorbereitenden Einzelrichters) vor. Für die Praxis wird dabei davon auszugehen sein, daß die vom Kollegium zu beschließenden Grundsätze der Einzelrichtergeschäftsverteilung bei Verfahren, in denen die Übertragung des Rechtsstreits auf den streitentscheidenden Einzelrichter in Betracht kommt, vorgreifliche Wirkung für die Bestimmung des Berichterstatters durch den Vorsitzenden entfalten werden. Denn eine von den Grundsätzen der Einzelrichtergeschäftsverteilung abweichende Bestellung zum Berichtersteller würde im Falle der Übertragung des Rechtsstreits auf den streitentscheidenden Einzelrichter zu einem Wechsel des Bearbeiters führen, was nicht sachdienlich wäre. Angesichts der Entscheidungszuständigkeit des Kollegiums zur Bestimmung der Einzelrichtergeschäftsverteilung beschränkt sich die praktische Bedeutung der dem Vorsitzenden zugewiesenen Geschäftsverteilung im übrigen daher auf die Bestellung des Berichterstatters und – soweit § 524 ZPO dies vorsieht – auf die Bestimmung des vorbereitenden Einzelrichters in Verfahren, in denen eine Übertragung des Rechtsstreits auf den streitentscheidenden Einzelrichter nicht in Betracht kommt.

#### *Zu Absatz 4*

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß der vor Beginn des Geschäftsjahres zu beschließende Mitwirkungsplan u. U. auch Berufsrichter berücksichtigt, die dem Spruchkörper erst für das neue Geschäftsjahr zugewiesen werden. Entsprechendes gilt für die Einzelrichtergeschäftsverteilung. Den Berufsrichtern, die dem Spruchkörper im Zeitpunkt der Beschlußfassung noch nicht angehören, später aber von dem Mitwirkungsplan bzw. von den beschlossenen Grundsätzen der Einzelrichtergeschäftsverteilung betroffen werden, soll vor der Beschlußfassung ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.

#### *Zu Absatz 5*

Die Vorschrift regelt die Einsichtnahme in den Mitwirkungsplan entsprechend der für die Einsichtnahme in den Geschäftsverteilungsplan geltenden Regelung des § 21 e Abs. 8 GVG.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung der Grundbuchordnung)**

Der Rechtsausschuß folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Möglichkeit der Einzelrichterübertragung läuft bei Grundbuchbeschwerdeverfahren weitgehend leer, da diese Verfahren regelmäßig Streitigkeiten über die Auslegung des Grundbuches und des Sachenrechts von über den Einzelfall hinausgehender grundsätzlicher Bedeutung betreffen, die dem Einzelrichter nicht übertragen werden sollen.

**Zu Artikel 6** (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 46 ArbGG)

Der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 6 wird vom Rechtsausschuß als Nummer 1 übernommen.

**Zu Nummer 2** (§ 64 ArbGG)

Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Einfügung in § 64 Abs. 6 Satz 2 ArbGG stellt klar, daß § 519c ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 31 des Entwurfs, der es den Berufungsgerichten ermöglicht, die Berufung ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren nicht anzuwenden ist.

**Zu Nummer 3** (§ 67 ArbGG)

Die Vorschrift über die Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren (§ 67 ArbGG) stimmt inhaltlich mit der Regelung der §§ 527, 528 ZPO überein. Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Neufassung des § 67 ArbGG übernimmt die in Artikel 1 Nr. 34 des Entwurfs vorgesehene Änderung des § 528 ZPO in das Arbeitsgerichtsgesetz. Zugleich werden der bisherige Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des § 67 ArbGG durch eine Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften der ZPO (§§ 527, 528 Abs. 1 Satz 2) ersetzt.

**Zu Artikel 7** (Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes)**Zu Nummer 2** (§ 45 WEG)

Der Rechtsausschuß begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, im Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz die Beschwerdemöglichkeiten zu straffen und an die ZPO anzunähern. Allerdings übernimmt der Rechtsausschuß nicht die vorgeschlagene Beschwerdesumme von 2000 DM, sondern beläßt die Beschwerdesumme bei 1500 DM; die Parallele zu Artikel 1 Nr. 29 des Entwurfs bleibt damit bestehen.

**Zu Artikel 8** (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)**Zu Nummer 1** (§§ 10, 128 BRAGO)

Der Vorschlag des Bundesrates entfällt als Folgeänderung zu der Streichung der Beschwerdesummenerhöhung bei sonstigen Kostenentscheidungen in Artikel 1 Nr. 35.

**Zu Artikel 8a** (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche)

Mit der in Artikel 8a enthaltenen Regelung über Modellversuche zur Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters durch die Industrie- und Handelskammern (IHK), die Handwerkskammern (HwK) oder eine aus diesen Kammern gebildete juristische Person des öffentlichen Rechts werden die Zuständigkeit sowie einige Einzelheiten des Verfahrens vor

Landesbehörden geregelt. Diese Regelung bedarf daher der Zustimmung des Bundesrates.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche (EGHGB) soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister im Wege des Modellversuchs von den Amtsgerichten auf die IHK, die HwK oder eine aus diesen Kammern gebildete juristische Person des öffentlichen Rechts zu übertragen. Auf diese Weise sollen die Länder in der praktischen Anwendung erproben können, ob sich eine Registerführung durch die Kammern als Selbstverwaltungseinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft bewährt, insbesondere ob diese den Bürgern und den betroffenen Wirtschaftskreisen Vorteile gegenüber der gerichtlichen Registerführung bietet und zu einer spürbaren Entlastung der Gerichte beiträgt. Diese Zielsetzung steht in unmittelbarem Sachzusammenhang mit den von dem Gesetzentwurf des Bundesrates verfolgten Zwecken; die vom Ausschuß vorgeschlagene Ergänzung rundet dessen Maßnahmen lediglich ab.

Die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister durch die Amtsgerichte nach § 8 des Handelsgesetzbuchs (HGB), § 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) und § 125 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) hat sich grundsätzlich bewährt. Es ist jedoch nicht zwingend, daß diese Aufgabe innerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung oder gar ausschließlich von den Gerichten wahrzunehmen ist. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden die Handelsregister oder vergleichbare Einrichtungen teils von Gerichten, teils von besonderen staatlichen Verwaltungsbehörden, teils von der IHK geführt. Die angesichts der gegenwärtigen Belastung der Justiz notwendige Überprüfung des derzeitigen Aufgabenbestandes der Gerichte legt es nahe, die Justiz von Aufgaben, die nicht unbedingt zu ihren Kernaufgaben gehören, durch Auslagerung auf andere Institutionen zu entlasten. Dazu zählt insbesondere auch das gerichtliche Registerwesen.

Vor diesem Hintergrund ist die Verlagerung der Handels- und Genossenschaftsregister in die Zuständigkeit der IHK bereits seit mehreren Jahren Gegenstand der rechtspolitischen Diskussion, seit der Deutsche Industrie- und Handelstag (DIHT) 1992 vorgeschlagen hat, bei den IHK ein modernes, wirtschaftsnahes und vollautomatisiertes Registersystem aufzubauen. Zwar hat sich die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister 1995 für die Beibehaltung der gerichtlichen Zuständigkeit ausgesprochen. Es haben aber sowohl die Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder im März 1996 als auch der Sachverständigenrat „Schlanker Staat“ im April 1997 vom Bundesgesetzgeber gefordert, die rechtlichen Voraussetzungen für ein Pilotprojekt zur Übertragung der Führung der Handelsregister auf die IHK zu schaffen. Daraufhin haben sich die Justizminister der Länder Baden-Württemberg und Bayern in Abstimmung mit den dortigen Landesarbeitsgemeinschaften der IHK bereit erklärt, in diesen Ländern derartige Pilotprojekte durchzuführen.

Diese Anregung greift die hier vorgeschlagene Änderung des EGHGB auf. Es soll eine „Öffnungsklausel“ geschaffen werden, die es den Ländern gestattet, durch eigene gesetzliche Regelungen für eine zeitlich befristete Erprobungsphase die Selbstverwaltungskörperschaften der gewerblichen Wirtschaft anstelle der Gerichte mit der Führung der Handels- und Genossenschaftsregister zu beauftragen. Anders als in der bisherigen rechtspolitischen Diskussion verfolgt, empfiehlt der Rechtsausschuß allerdings nicht nur die Schaffung der Möglichkeit, die Registerführung allein den IHK zu übertragen, sondern schlägt eine erweiterte „Öffnungsklausel“ vor, die es den Ländern gestattet, wahlweise entweder die IHK, die HwK oder eine gemeinsame Einrichtung dieser Kammern als Registerbehörde im Modellversuch zu beauftragen. Auf diese Weise wird nicht nur den Belangen des Handwerks Rechnung getragen, sondern zugleich die Erfahrungsbasis für die Auswertung von Modellversuchen verbreitert.

Ziel ist nicht eine endgültige, unumkehrbare Übertragung des Handels- und Genossenschaftsregisters, sondern die Möglichkeit zu räumlich und zeitlich begrenzten Modellversuchen ohne Präjudizwirkung für eine dauernde Übertragung der Register. Durch die in einem oder mehreren solcher Modellversuche gewonnenen praktischen Erfahrungen kann die seit Jahren anhaltende Diskussion um das Für und Wider der Registerübertragung auf eine tragfähige Entscheidungsgrundlage für den Bundesgesetzgeber gestellt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Versuchsphase kann der Bundesgesetzgeber dann aufgrund der Ergebnisse in den Ländern, die von der Option zu Pilotprojekten Gebrauch gemacht haben, darüber befinden, ob die Modellversuche bei Nichtbewährung eingestellt oder ob die Handels- und Genossenschaftsregister bundesweit aus der gerichtlichen Kompetenz herausgelöst und in die Zuständigkeit der Kammern überführt werden sollen.

#### *Zu Artikel 47 EGHGB*

Die Vorschrift ermöglicht es den Ländern, für die Dauer einer insgesamt bis zu zehnjährigen Erprobungsphase durch Gesetz zu bestimmen, daß die Handelsregister und die Genossenschaftsregister anstelle von den Gerichten von anderen Stellen als den Gerichten geführt werden. Als registerführende Stelle außerhalb der Justiz können die Länder eine oder mehrere ausgewählte IHK, HwK oder eine gemeinsame Einrichtung dieser Kammern bestimmen. Die Länder haben die Wahl, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen oder nicht. Soweit bundesgesetzlich in den Artikeln 48, 49 und 50 EGHGB keine zwingenden Regelungen vorgegeben werden, bestimmen die Länder die näheren Einzelheiten der Art und Weise der Durchführung der Modellversuche sowie das Registerverfahren vor den Kammern durch Landesrecht.

#### *Zu Absatz 1*

Nach Satz 1 sind die Modellversuche zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2008. Innerhalb dieser Versuchsphase, die mit dem Inkrafttreten dieser Vor-

schrift am 1. Januar 1999 beginnt, können die Länder den Zeitpunkt des Beginns des Modellversuchs selbst bestimmen. Sie können je nach ihren lokalen und regionalen Gegebenheiten auswählen, ob sie den Modellversuch für das gesamte Gebiet des Landes einrichten oder die Register nur für einen oder mehrere, im Landesgesetz näher bestimmte Teile des Landes (Registerbezirke) anderen Stellen als den Gerichten übertragen.

Die Frist von insgesamt bis zu zehn Jahren erscheint notwendig, aber auch ausreichend, um zunächst die erforderlichen landesrechtlichen Vorgaben zu schaffen, bei den ausgewählten Kammern ein funktionierendes Registersystem aufzubauen und solange zu betreiben, bis sich aussagekräftige Ergebnisse der Modellversuche zeigen. Unter Berücksichtigung einer Aufbau- und Probetriebsphase von etwa zwei Jahren und der in Absatz 3 vorgesehenen Berichts- und Auswertungsphase bis zu einer Entscheidung des Bundesgesetzgebers ergibt sich für die betroffenen Kammern eine „Echtbetriebs“-Zeit von mindestens sieben Jahren, die von den Ländern Baden-Württemberg und Bayern, die die Durchführung von Modellversuchen anstreben, und dem DIHT als angemessen betrachtet wird.

Nach Satz 2 haben die Länder die Wahl, ob sie mit der versuchsweisen Registerführung allein die IHK (Nummer 1), die HwK (Nummer 2) oder eine gemeinsame Einrichtung dieser Kammern (Nummer 3) beauftragen. Für den letzten Fall sieht das Gesetz die Schaffung einer eigenständigen juristischen Person des öffentlichen Rechts als Träger der Registerbehörde vor, die ausschließlich aus IHK und HwK gebildet oder von diesen getragen wird. Insoweit kommt namentlich die Bildung eines Zweckverbandes aus den betroffenen Kammern oder die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts in Frage. Das nähere Organisationsrecht, die Finanzierung und die Aufsicht bleiben der Regelung durch den Landesgesetzgeber überlassen (Satz 3).

Voraussetzung für die Beauftragung anderer Stellen als der Gerichte mit der Registerführung ist, daß das Handels- und Genossenschaftsregister dort, wie schon in § 8 a HGB optional für die Gerichte vorgesehen, in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird. Gerade an die vollautomatische Führung des Registers ist allseits die Erwartung geknüpft, ein modernes, zügiges und effizientes Eintrags- und Einsichtsverfahren zu schaffen. Der DIHT hat von Anfang an dargelegt, daß die Kammern ein vollautomatisches Registersystem schneller und besser einzurichten vermögen als die Gerichte, und die Umstellung auf ein EDV-Register als maßgeblichen Vorteil einer Registerführung durch die Kammern präsentiert. Vor allem in der erfolgreichen praktischen Erprobung der EDV-Registerführung durch die Kammern kann daher der entscheidende Gewinn der Modellversuche liegen, deren Bewährung dann letztlich zu einer bundesweiten Übertragung der Registerführung auf die Kammern führen kann. Eine bloße Übertragung der Registerführung in konventioneller „Papier“-Form auf die Kammern kommt deshalb für die Zwecke der Modellversuche nicht in Betracht.

## Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht es dem Landesgesetzgeber, jeweils die Landesregierung oder gegebenenfalls die Landesjustizverwaltung zur Regelung der näheren Einzelheiten der Durchführung der Modellversuche, vor allem der technischen Einzelheiten wie etwa der Art und Weise der Übertragung des jeweiligen Registerdatenbestandes, durch Rechtsverordnung zu ermächtigen.

## Zu Absatz 3

Zur Auswertung der praktischen Erfahrungen mit den Modellversuchen und zur Vorbereitung einer Entscheidung des Bundesgesetzgebers ist vorgesehen, daß die Länder dem Bundesministerium der Justiz bis spätestens drei Jahre vor dem Ablauf der Erprobungsphase über die Ergebnisse der Modellversuche berichten. Die Berichte der Länder sollen dabei nicht nur die Erfahrungen der Gerichte und der Kammern auswerten, sondern auch die Stellungnahmen der Verbände der von der Registerführung betroffenen Unternehmen und Berufe einbeziehen. Sodann wird den gesetzgebenden Körperschaften Bericht zu erstatten sein, die dann über mögliche gesetzgeberische Konsequenzen – etwa die Fortführung oder Einstellung der Pilotprojekte einerseits oder die bundesweite Übertragung der Registerführung auf die Kammern andererseits – entscheiden können.

## Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Rückübertragung der Registerführung auf die Amtsgerichte, falls die in Absatz 1 vorgesehene Erprobungsphase ausläuft, ohne daß der Bundesgesetzgeber über die Verlängerung der Pilotprojekte oder die bundesweite Übertragung der Registerführung auf die Kammern entschieden hat. Für diesen Fall kommt ein sofortiger „automatischer“ Rückfall in die Zuständigkeit der Gerichte nicht in Frage, da zunächst in den Ländern die organisatorischen, personellen und logistischen Vorkehrungen für die Wiederbegründung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit in dem Bezirk des Modellversuchs zu treffen sein werden. Für den dafür notwendigen Zeitraum ist sicherzustellen, daß die versuchsweise beauftragten Kammern oder die gemeinsame Einrichtung dieser Kammern vorläufig weiter für die Registerführung zuständig bleiben. Deshalb ist vorgesehen, daß die Länder den Zeitpunkt, zu dem die Gerichte wieder zuständig werden, selbst durch Gesetz bestimmen. Dieser Zeitpunkt muß aber innerhalb eines Jahres nach dem Ablauf der Erprobungsphase liegen. Wird bis dahin keine entsprechende Regelung in Kraft gesetzt, sind die Gerichte kraft bundesgesetzlicher Regelung wieder ausschließlich zuständig.

## Zu Artikel 48 EGHGB

Nach der in Artikel 48 enthaltenen Generalklausel tritt grundsätzlich die registerführende Stelle für die Dauer des Modellversuchs in allen Gesetzen und Verordnungen an die Stelle des bisher zuständigen Registergerichts und erhält dessen Kompetenzen. So

gelten z. B. alle Anmeldungs-, Vorlage- und Einreichungspflichten der Unternehmen zum Handels- oder Genossenschaftsregister, die vor allem im HGB, aber auch in den gesellschaftsrechtlichen Gesetzen vorgeschrieben sind, mutatis mutandis auch dann, wenn andere Stellen als die Gerichte zur Registerführung bestimmt sind. Dies gilt auch für die Hinterlegung der Jahres- und Konzernabschlüsse sowie des Lageberichts und des Konzernlageberichts nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB (z. B. §§ 325, 329, 339, 340I, 341I HGB). Auch hinsichtlich der – auf Grund des Absatzes 1 allerdings zwingenden – EDV-Registerführung einschließlich des Online-Abrufs der Registerdaten durch externe Nutzer sind die in §§ 8a, 9a HGB vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen für das maschinell geführte gerichtliche Register sinngemäß anzuwenden. Ebenso stehen den registerführenden Stellen die Befugnisse des Registergerichts einschließlich der vorgesehenen Zwangs- und Ordnungsmittel zu (z. B. §§ 14, 37 Abs. 1, §§ 335, 340o, 341o HGB, § 79 GmbHG, § 407 AktG, § 316 UmwG, § 160 GenG). Notwendige bundesrechtliche Vorgaben für das landesrechtliche Verfahren sind allerdings in Artikel 49 Abs. 2 bis 5 EGHGB vorgesehen.

## Zu Artikel 49 EGHGB

Die Vorschrift setzt die notwendigen bundesrechtlichen Vorgaben für das Verfahren vor der registerführenden Stelle. Eine völlig eigenständige Regelung des Registerverfahrens durch den Landesgesetzgeber kommt nicht in Betracht, da ein Mindestmaß an verfahrensrechtlichem Gleichlauf zwischen der Registerführung durch die Amtsgerichte und die Kammern für den Rechtsverkehr und die Wirtschaft, insbesondere die betroffenen Unternehmen, während der erprobungsbedingten Phase unterschiedlicher Zuständigkeiten in den Ländern unerlässlich ist. Andererseits würde aber auch eine durchgängige, bundeseinheitliche Reglementierung des Verfahrens vor den registerführenden Stellen der Kammern einschließlich der Kosten durch den Bundesgesetzgeber – etwa, wie zum Teil vorgeschlagen, durch zwingende Anwendung des FGg und der Kostenordnung auch durch die Kammern – dem Wesen von Modellversuchen nicht gerecht werden. Den versuchsdurchführenden Ländern sollten vielmehr grundsätzlich flexible Optionen zur Erprobung von verfahrensökonomischen und wirtschaftsnahen Alternativen der Registerführung belassen bleiben, um auf diese Weise die Erfahrungsbasis für die Auswertung der Modellversuche zu verbreitern.

Eine mit den Modellversuchen zwangsläufig verbundene gewisse „Rechtszersplitterung“ im Bundesgebiet erscheint in den Grenzen, die dieser Entwurf setzt, hinnehmbar, zumal das gesamte materielle Handels- und Gesellschaftsrecht (HGB, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Umwandlungsgesetz usw.) nach Artikel 48 EGHGB auch gilt, wenn andere Stellen als die Gerichte das Register führen. Dies hat zur Folge, daß die Eintragungsvoraussetzungen und der Prüfungsumfang in gleicher Weise für die Gerichte wie für die Kammern vorgegeben sind, so daß insofern schon eine weitgehende Einheitlichkeit gewähr-

leistet ist. Im übrigen wird im Bereich des Verfahrensrechts – jedenfalls unter den Modellversuchen – über die zumindest subsidiäre Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit hergestellt werden können. Somit dürften auch unzumutbare Einbußen an Transparenz für die betroffenen Wirtschaftskreise nicht zu erwarten sein.

#### Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 2 wird den Ländern die Befugnis eingeräumt, das Verfahren vor den registerführenden Stellen der Kammern in Handels- und Genossenschaftsregistersachen einschließlich der Kosten durch landesgesetzliche Bestimmungen zu regeln. Dies ist erforderlich, da die Grundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine unmittelbare Anwendung finden können, wenn andere als gerichtliche Stellen das Register führen. Zwar ist in § 194 FGg eine entsprechende Anwendung des Ersten Abschnitts des FGg vorgesehen, wenn Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu denen die Handelsregistersachen zählen, anstelle der Gerichte von Behörden wahrgenommen werden. Die unbesehene Übernahme der Verfahrensvorschriften des FGg für die Registerführung durch die Kammern würde jedoch dem Erprobungscharakter der Modellversuche nicht gerecht. Außerdem verfügen die Länder mit ihren Verwaltungsverfahrensgesetzen über einen modernen, auf die Tätigkeit von Behörden besser zugeschnittenen Verfahrensrahmen als das auf die gerichtliche Tätigkeit zugeschnittene FGg ihn bieten kann.

Satz 1 stellt deshalb – insoweit abweichend von § 194 Abs. 1 FGg – klar, daß die Vorschriften des FGg sowie die Zuständigkeitsverteilungen zwischen Volljuristen (Richtern) und Rechtspflegern, wie sie im Rechtspflegergesetz enthalten sind, auf die Registerführung durch andere Stellen als die Gerichte grundsätzlich keine Anwendung finden. Das gleiche gilt auch von den Vorschriften der Kostenordnung, soweit sie ebenfalls eine gerichtliche Tätigkeit voraussetzen; lediglich hinsichtlich der Notarkosten verbleibt es bei den Vorschriften der Kostenordnung.

Soweit die Länder von der in Artikel 47 Abs. 1 EGHGB eingeräumten Option Gebrauch machen und andere Stellen als die Gerichte mit der Registerführung im „Echtbetrieb“ beauftragen, bedarf es deshalb der Einführung eines eigenständigen Verwaltungsverfahrens mit eigenständigen Rechtsmitteln. Durch die erprobungsweise Übertragung der Registerführung auf die Kammern oder deren gemeinsame Einrichtung ändert sich am hoheitlichen Charakter der Registerführung als staatliche Eingriffsverwaltung nichts. Die Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, § 90 Abs. 1 der Handwerksordnung) bzw. die juristische Person des öffentlichen Rechts nach Artikel 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EGHGB-E führen in diesem Fall das Register als Behörde in einem Verwaltungsverfahren.

Die Länder müssen daher anstelle der genannten Vorschriften des FGg eigene Verfahrensvorschriften erlassen, insbesondere über die (örtliche) Zuständigkeit, über das Registerverfahren vor den Kammern, über das Zwangsgeld- und Ordnungsgeldverfahren nach den §§ 14, 37 Abs. 1, §§ 335, 340 o, 341 o HGB, § 79 GmbHG, § 407 AktG, § 316 UmwG, § 160 GenG sowie über die Kosten des Verfahrens. Dabei können die Länder die örtliche Zuständigkeit der Registerbehörde auch abweichend von den Bezirken der Gerichte oder der Kammern festlegen.

Eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 und 2 sieht allerdings die Regelung in Absatz 3 und 4 vor, derzufolge die §§ 125 a, 126 FGg sowie die Vorschriften der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Genossenschaftsregister sinngemäße Anwendung auch in Verfahren vor den registerführenden Stellen der Kammern finden.

Hinsichtlich der von den Ländern nach Satz 2 zu treffenden Kostenregelungen stellt Satz 3 ausdrücklich klar, daß für Eintragungen in das Genossenschaftsregister – wie schon bei der gerichtlichen Registerführung (§ 83 KostO) – keine Gebühren erhoben werden dürfen.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt bestimmte Mindestanforderungen vor, denen das landesrechtlich vorzusehende Registerverfahren genügen muß:

So bestimmt Satz 1, daß ein Amtsermittlungsverfahren einzurichten ist, d. h. daß die registerführende Stelle von Amts wegen den Sachverhalt festzustellen hat, indem sie die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen veranstaltet und die geeignet erscheinenden Beweise aufnimmt. Dies ist zur Gewährleistung der Richtigkeit der Registereintragungen wegen der für den Rechtsverkehr bedeutsamen Publizitätswirkungen nach § 15 HGB unerlässlich. Außerdem ist nur so eine Vergleichbarkeit der Modellversuche mit der gerichtlichen Registerführung gewährleistet. Einer ausdrücklichen bundesgesetzlichen Anordnung, insoweit § 12 FGg entsprechend anzuwenden, bedarf es im Hinblick auf den im wesentlichen identischen Untersuchungsgrundsatz des Verwaltungsverfahrens (vgl. § 24 VwVfG und die entsprechenden Bestimmungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder) nicht.

Satz 2 sieht als Mindestanforderung an die Qualifikation der Mitarbeiter der für die Registerführung zuständigen Stelle der IHK, der HwK oder der gemeinsamen Einrichtung vor, daß jedenfalls deren Leitung mit einem Volljuristen oder einer Volljuristin zu besetzen ist. Selbstverständlich können, wovon in der Praxis wegen der zum Teil besonderen Komplexität und rechtlichen Schwierigkeit handels- und gesellschaftsrechtlicher Einzelfragen ausgegangen werden kann, darüber hinaus als Entscheider in Registersachen weitere Volljuristen vorgesehen werden. Im übrigen kann die nähere Bestimmung der fachlichen Qualifikation der Entscheider, soweit dies für erforder-

derlich gehalten wird, dem Landesrecht überlassen bleiben.

Des weiteren ist die Objektivität und Neutralität der Entscheidungen der IHK, der HwK oder der gemeinsamen Einrichtung in Handels- und Genossenschaftsregistersachen durch institutionelle Vorkehrungen sicherzustellen. Auf diese Weise kann das Bedenken ausgeräumt werden, daß die Kammern als Einrichtungen, die dem Gesamtinteresse der örtlichen Gewerbetreibenden bzw. des Handwerks verpflichtet und deren Geschäftsführung in gewisser Weise vom Einfluß der in der Vollversammlung repräsentierten Gewerbetreibenden und Handwerkern des Bezirks abhängig sind, nicht frei von mittelbaren Einflußnahmen auf ihre registerrechtlichen Entscheidungen seien, z.B. bei wirtschaftlich bedeutsamen Anmeldungen wie Umwandlungen oder bei Zwangsmaßnahmen gegen die eigenen Kammermitglieder. Deshalb hat das Landesrecht vorzusehen, daß die Mitarbeiter, die die registerrechtlichen Entscheidungen der Kammern oder der gemeinsamen Einrichtung treffen, insoweit unabhängig und Weisungen der jeweiligen Kammergeschäftsführung nicht unterworfen sind.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz der Nichtanwendbarkeit der §§ 125 ff. FGG im Verfahren vor der registerführenden Stelle.

So sollen zunächst die in § 125a FGG normierten Mitteilungspflichten der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei- und Gemeindebehörden und Notare sowie Auskunftspflichten der Steuerbehörden gegenüber dem Registergericht auch dann eingreifen, wenn das Register anstelle von den Gerichten von einer anderen Stelle geführt wird. Da diese Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nur den Behörden usw. des Landes, in dem der Modellversuch durchgeführt wird, obliegen, sondern den genannten Stellen im gesamten Bundesgebiet, sind sie vom Bundesgesetzgeber anzuordnen. § 125a FGG soll deshalb insoweit entsprechende Anwendung finden.

Des weiteren sollen die in § 126 FGG normierten Mitwirkungspflichten und Beteiligungsrechte für die Organe des Handelsstandes (IHK), des Handwerksstandes (HwK), des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes (Landwirtschaftskammern) und gegebenenfalls anderer berufsständischer Kammern im Registerverfahren auch dann unverändert eingeräumt bleiben, wenn die Register von anderen Stellen als den Gerichten geführt werden. Dies ist nicht nur im Interesse des Gleichlaufs und der Gleichwertigkeit von gerichtlicher Registerführung und Registerführung durch die anderen Stellen geboten, sondern stellt auch die Einbeziehung der besonderen Sachkunde und Interessen dieser Institutionen und der in ihnen zusammengeschlossenen Berufe in das Registerverfahren sicher. Der Klarstellung halber wird aber bestimmt, daß eine besondere Mitwirkung und Beteiligung der IHK oder der HwK nicht stattfindet, wenn diese selbst das Register führt. Damit wird

eine überflüssige „In-sich-Beteiligung“, z.B. im Zusammenhang mit der Einholung gutachterlicher Stellungnahmen nach § 23 der Handelsregisterverordnung, ausgeschlossen und nicht nur eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens erzielt, sondern potentiell auch ein Synergieeffekt gewonnen.

Für den Fall, daß nach der Entscheidung des Landesgesetzgebers nur die IHK registerführende Stelle sein soll (Artikel 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EGHGB-E), hat die Inbezugnahme des § 126 FGG zur Folge, daß der HwK immer dann, wenn es sich bei dem betroffenen Unternehmen um ein handwerkliches handelt oder handeln kann, ein eigenständiges Antrags- und Beschwerderecht in Registersachen zusteht. Auch ist die HwK in diesem Fall gutachterlich zu beteiligen und erhält regelmäßig Mitteilung von allen wesentlichen Eintragungs- und Löschungsvorgängen (§ 37 Abs. 2, § 23 Satz 2 der Handelsregisterverordnung i. V.m. Artikel 49 Abs. 4 EGHGB-E). Darüber hinaus hat die HwK Anspruch auf Einrichtung eines Online-Anschlusses an das von der IHK elektronisch geführte Handelsregister (§ 9a HGB i. V.m. Artikel 48 EGHGB-E). Der Rechtsausschuß geht davon aus, daß auf dieser gesetzlichen Grundlage ein Verfahren eingerichtet wird, das ein kooperatives und möglichst einvernehmliches Zusammenwirken von registerführender IHK und (zu beteiligender) HwK gewährleistet, insbesondere bei Unternehmen, die in beiden Kammern Mitglied sind oder sein können.

#### Zu Absatz 4

Satz 1 stellt klar, daß hinsichtlich der Einzelheiten des Eintragungs- und Bekanntmachungsverfahrens in Registersachen vor den Kammern einschließlich des maschinell geführten Registers die Vorschriften der Handelsregisterverordnung (HRV) und der Verordnung über das Genossenschaftsregister sinnngemäße Anwendung im Registerverfahren vor den Kammern finden. Dies ergibt sich zwar bereits aus der „Generalklausel“ des Artikels 48 EGHGB, wird aber vor allem im Hinblick auf die HRV an dieser Stelle deshalb besonders hervorgehoben, weil nach Absatz 1 Satz 1 die Vorschriften des FGG im Verfahren vor anderen Stellen als den Gerichten grundsätzlich nicht anwendbar sind, die HRV ihrerseits aber als Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz auf § 125 Abs. 3 FGG beruht.

Mit der gleitenden Verweisung auf die sinnngemäße Anwendung beider Verordnungen wird gewährleistet, daß die Anmeldungs-, Eintragungs- und Bekanntmachungsabläufe in ihren Grundzügen bei den Gerichten wie bei den Kammern vergleichbar bleiben. Das ist insbesondere – etwa im Hinblick auf die äußere Gestaltung und die Beweiskraft von Registerauszügen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rechts- und Geschäftsverkehr – im Interesse der betroffenen Wirtschaftsunternehmen und deren Zweigniederlassungen, denen für die Dauer der Modellversuche regional erheblich abweichende Modalitäten nicht zuzumuten sind, unerläßlich.



Von der „sinngemäßen“ Anwendung ausgeschlossen sind selbstverständlich diejenigen Vorschriften der HRV, die für das Verfahren vor anderen Stellen als den Gerichten mangels vergleichbarer Sachverhaltskonstellation überhaupt keine Anwendung finden können (z. B. die §§ 1 und 2 HRV). Soweit in der HRV oder in anderen Vorschriften, die für das Verfahren vor den Kammern nur „sinngemäße“ Anwendung finden, bestimmte Aufgaben der Landesjustizverwaltung oder innerhalb des Registergerichts der Geschäftsstelle, dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, dem Rechtspfleger oder dem Richter zugewiesen sind, wird die zuständige Stelle gemäß Satz 2 abweichend durch das Landesrecht bestimmt.

#### Zu Absatz 5

Der Austausch des bisherigen gerichtlichen Registerverfahrens gegen ein Verwaltungsverfahren vor den Kammern ist von Verfassungs wegen möglich, da die Registerführung keine dem Richtervorbehalt des Artikels 92 GG unterfallende „Rechtsprechung“ darstellt. Das gilt allerdings nicht durchgängig von den in § 145 Abs. 1, §§ 145a, 146 und 148 bis 158 FGG den Gerichten in Sachzusammenhang mit der Registerführung zugewiesenen Aufgaben in Handelssachen. Zu einem großen Teil sind diese gerichtlichen Aufgaben auf Grund ihres materiell-streitentscheidenden Charakters „Rechtsprechung“ im Sinne des Artikels 92 GG und müssen daher auch im Falle der Registerführung durch die Kammern den Gerichten vorbehalten bleiben. Das gilt insbesondere von zahlreichen der in § 145 Abs. 1 FGG den Gerichten zugewiesenen Kompetenzen in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten. Im übrigen – vor allem im Zusammenhang mit der seerechtlichen Verklarung und der Dispache – handelt es sich jedenfalls um Aufgaben, bei denen es sinnvoll erscheint, sie zumindest während der Erprobungsphase bei den Gerichten zu belassen. Soweit Absatz 5 daher die Zuweisung dieser Aufgaben an die Amtsgerichte aufrechterhält, stellt die Vorschrift eine Ausnahme zu Artikel 48 EGHGB dar.

Ähnliches gilt von der Zuständigkeit der Gerichte für die Amtslöschung von Kapitalgesellschaften wegen Nichtigkeit nach § 144 Abs. 1 FGG. Diese kann den Kammern nicht übertragen werden, da dies mit Artikel 11 Nr. 1 der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EG vom 9. März 1968 (68/151/EWG; ABl. EG Nr. L 65 vom 14. März 1968, S. 3) nicht vereinbar wäre, die für die Löschung wegen Nichtigkeit der Gesellschaft zwingend eine gerichtliche Entscheidung verlangt. Das Amtslöschungsverfahren nach § 144 Abs. 1 FGG muß deshalb den Gerichten vorbehalten bleiben. Dabei trifft die IHK und die HwK nach § 126 FGG die Verpflichtung, Sitzungsmängel, die zu einem Amtslöschungsverfahren Anlaß geben, dem zuständigen Gericht zu melden, damit dieses dann das Amtslöschungsverfahren einleiten kann. Insoweit bleiben die Mitwirkungspflichten und Beteiligungsrechte der IHK und HwK nach § 126 FGG unverändert bestehen, auch wenn diese registerführende Stellen sind; in den verbleibenden, auch während des Modellversuchs den Gerichten vorbehaltenen

Handelssachen, wie dem Amtslöschungsverfahren nach § 144 Abs. 1 FGG, wird die unmittelbare Anwendung des Siebten Abschnitts des FGG, einschließlich des § 126 FGG weder durch Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen noch durch Absatz 3 eingeschränkt. Eine vom Gericht etwa angeordnete Löschung hat in diesen Fällen die registerführende Stelle von Amts wegen auszuführen.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß sich die Bezirke der registerführenden Stellen nicht notwendigerweise mit den Bezirken der Amtsgerichte decken müssen, und bestimmt deshalb das für den Sitz der registerführenden Stelle zuständige Amtsgericht als das für die Verfahren nach den dort genannten Vorschriften zuständige Gericht.

#### Zu Artikel 50 EGHGB

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Zulässigkeit und des Verfahrens bei Rechtsbehelfen gegen registerrechtliche Entscheidungen der Kammern bzw. der gemeinsamen Einrichtung nach Artikel 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EGHGB-E.

#### Zu den Absätzen 1 und 3

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, daß gegen die Entscheidungen der registerführenden Stelle die Beschwerde nach den Vorschriften des FGG statthaft ist. Zuständiges Beschwerdegericht soll in diesem Fall das für den Sitz der registerführenden Stelle zuständige Landgericht sein. In Zwangsgeld- und Ordnungsgeldverfahren ist nach Satz 2 – wie gegen entsprechende Entscheidungen der Registergerichte – die sofortige Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 139 Abs. 1 FGG vorgesehen.

Nach Absatz 3 richtet sich das Beschwerdeverfahren im übrigen einschließlich der weiteren Beschwerde nach den entsprechenden Vorschriften des FGG, d. h. wie bei der gerichtlichen Registerführung. Insoweit finden dann auch, ohne daß dies gesondert angeordnet werden müßte, die Vorschriften der Kostenordnung für das gerichtliche Beschwerdeverfahren Anwendung (s. § 131 Abs. 1 KostO; § 131 Abs. 4 Satz 3 KostO ist insoweit nicht einschlägig, da es sich hier kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung um eine Beschwerde, nicht um einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung handelt).

Mit diesen Bestimmungen wird insgesamt erreicht, daß für die Dauer des erprobungsbedingten „Nebeneinanders“ der Zuständigkeit von Amtsgerichten und Kammern für die Registerführung die Verfahren jedenfalls ab der Rechtsmittelinstanz wieder in einer Zuständigkeit zusammengeführt werden können. Dies erleichtert auch die Auswertung der praktischen Erfahrungen mit den Modellversuchen.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, daß die Entscheidung der registerführenden Stelle vor Einlegung der Beschwerde in einem Vorverfahren nachzuprüfen ist. Die zwingende Vorschaltung eines Vorverfahrens entspre-

chend dem Grundgedanken der §§ 68ff. VwGO erscheint notwendig, um der registerführenden Stelle vor Einschaltung der Gerichte die Möglichkeit der Überprüfung ihrer Entscheidung in fachlicher und rechtlicher Sicht zu geben, sowie um die Gerichte zu entlasten. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 (sofortige Beschwerde) findet kein Vorverfahren statt. Die Einzelheiten des Vorverfahrens regeln die Länder durch Gesetz.

#### Zu Artikel 9 (Änderung anderer Gesetze)

##### Zu Nummer 1 Buchstabe a bis c (§§ 5, 6, 25 GKG)

Die Vorschläge des Bundesrates entfallen als Folgeänderung zur Streichung der Beschwerdesummenerhöhung bei sonstigen Kostenentscheidungen, Artikel 1 Nr. 35 des Entwurfs.

##### Zu Nummer 2 (§ 304 StPO)

Der Rechtsausschuß übernimmt den Vorschlag des Bundesrates zur Erhöhung der Beschwerdesumme bei der Kostengrundentscheidung. Der weitergehende Vorschlag zur Erhöhung der Beschwerdesumme bei sonstigen Kostenentscheidungen entfällt ebenso wie in Artikel 1 Nr. 35 des Entwurfs.

##### Zu den Nummern 3, 4, 5, 6, 7, 8 (§§ 34, 46 LwVG, § 8 KostO, § 12 EhrRiEG, § 16 ZSEG, § 36 VerschG, § 108 OWiG)

Die Vorschläge des Bundesrates entfallen als Folgeänderung zu der Streichung der Beschwerdesummenerhöhung bei sonstigen Kostenentscheidungen in Artikel 1 Nr. 35 des Entwurfs.

##### Zu Nummer 10 (§ 16 AGB-Gesetz)

Der Rechtsausschuß folgt nicht dem Vorschlag des Bundesrates, die Vorschrift zu streichen. Sie ist erst 1994 durch das Dritte Durchführungsgesetz/EWG zum VAG eingeführt worden, um sicherzustellen, daß auch nach Wegfall des Genehmigungserfordernisses für allgemeine Versicherungsbedingungen das besondere Fachwissen der Aufsichtsbehörden bei Verbandsklagen nach § 13 AGB-Gesetz genutzt werden kann. Dieses Grundanliegen unterstützt der Rechtsausschuß. Um allerdings den Gerichten eine größere Flexibilität bei der Beteiligung der Behörden einzuräumen, schlägt der Rechtsausschuß vor, § 16 AGB-Gesetz um einen Absatz 2 zu ergänzen. Der neue Absatz 2 schreibt den Gerichten die Beteiligung der Aufsichtsbehörden nicht mehr zwingend vor, sondern gibt ihnen die Möglichkeit, diese im Einzelfall anzuhören. Der Aufsichtsbehörde verbleibt in diesem Fall die Möglichkeit zur Abgabe wertender Äußerungen, was durch die vom Bundesrat als ausreichend bezeichnete Regelung des § 273 Abs. 2 Nr. 2 und § 358a Satz 2 Nr. 2 ZPO nicht sicher gewährleistet ist.

##### Zu Nummer 11 (§ 1 BerHG)

Ergänzend zu dem in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen obligatorischen Schlichtungsverfahren schlägt der Rechtsausschuß für § 1 Abs. 1 BerHG eine Klarstellung vor. Obgleich das Schlichtungsverfahren nach § 15a Abs. 1 EGZPO obligatorisch ausgestaltet ist und sich als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Klage darstellt, ist es ein außergerichtliches Verfahren: Die Gütestellen im Sinne des § 15a Abs. 1 EGZPO haben keine gerichtliche Organisation; die dort tätigen Schlichter sind nicht Richter im Sinne des Grundgesetzes; der von ihnen getroffene Spruch ist keine Entscheidung, sondern eine konsensuale Lösung, die in der Regel keine rechtliche Beurteilung enthält. Für das obligatorische Schlichtungsverfahren nach § 15a Abs. 1 EGZPO des Entwurfs sollen daher ebenfalls die Regeln des Beratungshilfegesetzes Anwendung finden. Der bisherige Anwendungsbereich des Beratungshilfegesetzes wird durch diese Klarstellung nicht verändert.

##### Zu Nummer 12 (§§ 2353, 2356 BGB)

###### Zu Buchstabe a

Die Vorschrift will sicherstellen, daß derjenige, der die Erteilung eines Erbscheins beantragt, über die erbrechtliche Rechtsstellung fachkundig beraten wird. Auch soll gewährleistet werden, daß die für die Antragstellung erforderlichen Mitteilungen (vgl. §§ 2354, 2355 BGB) dem Nachlaßgericht vollständig vorgelegt werden. Durch die mit dem neuen Formerfordernis einhergehende Befassung eines Notars werden beide Ziele erreicht; die Nachlaßgerichte werden von einer – zumeist ohnehin nur durch die zur Verfügungstellung von Formblättern erfüllte – Aufgabe entlastet.

###### Zu Buchstabe b

Die Vorschrift beseitigt die bisherige Doppelzuständigkeit für die Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Erbscheinen. Sie ergänzt die unter Buchstabe a vorgesehene Formbedürftigkeit des Erbscheinantrags und stellt sicher, daß auch die im Zusammenhang mit der Stellung von Erbschaftsanträgen erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen nur noch vor einem Notar abgegeben werden können.

##### Zu Nummer 13 (§ 56 BeurkG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 12 Buchstabe b.

##### Zu Nummer 14 (§ 107 FGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 12 Buchstabe b.

#### Zu Artikel 10 (Überleitungsvorschriften)

In der geänderten Fassung des Absatzes 3 der Überleitungsvorschriften ist die Verweisung auf § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO gestrichen worden, da die Ände-

zung dieser Vorschrift nach dem Vorschlag zu Artikel 1 Nr. 11 des Entwurfs entfallen soll.

**Zu Artikel 11** (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Wegen der notwendigen Anpassung des Geschäftsablaufs der Gerichte an die geänderten Vorschrif-

ten, insbesondere die neuen Regeln zur Übertragung auf den Einzelrichter, hält der Rechtsausschuß das Inkrafttreten zum 1. Januar 1999 für angemessen.

Der Artikel wird um einen Absatz 2 ergänzt, der das Außerkrafttreten der Übergangsvorschriften des Artikels 10 zum 1. Januar 2004 vorsieht.

Bonn, den 17. Juni 1998

**Norbert Geis**

Berichterstatter

**Dr. Wolfgang Frhr. von Stetten**

Berichterstatter

**Dr. Eckhart Pick**

Berichterstatter

**Alfred Hartenbach**

Berichterstatter

**Margot von Renesse**

Berichterstatterin

**Detlef Kleinert (Hannover)**

Berichterstatter

**Volker Beck (Köln)**

Berichterstatter

